



KAPITEL 6

Finanzielle Aktivitäten und Unterstützung für Mitgliedsländer

Der IWF ist eine kooperative Institution – ähnlich einer Kreditgenossenschaft –, über die Mitgliedsländer anderen Mitgliedern temporäre finanzielle Unterstützung gewähren, wenn diese Schwierigkeiten haben, Zahlungen für Importe von Gütern und Dienstleistungen oder für ihren externen Schuldendienst zu leisten. Im Gegenzug erklären sich die Empfängerländer bereit, wirtschaftspolitische Reformen zu ergreifen, um die Ursachen ihrer Zahlungsbilanzschwierigkeiten zu überwinden. Die temporäre finanzielle Unterstützung durch den IWF gibt den Mitgliedern die „Gelegenheit, Unausgeglichheiten in ihrer Zahlungsbilanz zu bereinigen, ohne zu Maßnahmen Zuflucht nehmen zu müssen, die dem nationalen oder internationalen Wohlstand schaden“¹.

Die häufigste Art der finanziellen Unterstützung des IWF für Mitglieder erfolgt im Rahmen von Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarungen (siehe Kasten 6.1). Im Geschäftsjahr 2000 genehmigte der IWF elf neue Bereitschaftskreditvereinbarungen und vier neue Erweiterte Kreditvereinbarungen mit Mitgliedsländern. Zusammen mit der Aufstockung verschiedener bereits bestehender Kreditvereinbarungen erreichten die Neuzusagen von IWF-Ressourcen im Rahmen von Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen ein Volumen von 22,3 Mrd. SZR². Der IWF bewilligte außerdem zehn neue Kreditvereinbarungen in Höhe von insgesamt 0,6 Mrd. SZR im Rahmen der Armutsbekämpfung- und Wachstumsfazilität (PRGF) für zugangsberechtigte einkommensschwache Mitgliedsländer. Darüber hinaus wurden weitere Mittel in Höhe von 0,6 Mrd. SZR im Rahmen von besonderen Fazilitäten und Maßnahmen zugesagt. (Tabelle 6.1 enthält eine nach Mitgliedsländern geordnete Aufstellung der im Geschäftsjahr 2000 bewilligten finanziellen Unterstützungsmaßnahmen.)

Im Geschäftsjahr 2000 beliefen sich die Ziehungen der Mitgliedsländer vom Allgemeinen Konto auf

6,4 Mrd. SZR; ferner wurden PRGF-Darlehen in Höhe von insgesamt 0,5 Mrd. SZR ausgezahlt. Das netto ausstehende Kreditvolumen des IWF verringerte sich zum Ende des Geschäftsjahres 2000 auf 50,4 Mrd. SZR. Dieser Rückgang ist auf umfangreiche planmäßige und vorzeitige Rückzahlungen im Rahmen von verschiedenen, sehr großvolumigen Kreditvereinbarungen zurückzuführen, die in früheren Jahren für Mitglieder bewilligt worden waren.

Die Exekutivdirektorien von IWF und Weltbank haben beschlossen, im Rahmen der Entschuldungsinitiative zu Gunsten hochverschuldeter armer Entwicklungsländer (HIPC) neun Ländern, die ihren Entscheidungszeitpunkt erreicht hatten, Unterstützung zu gewähren. Am Ende des Geschäftsjahres 2000 hatte der IWF diesen Ländern Mittel in Höhe von 467 Mio. SZR zugesagt; fünf dieser Länder hatten Zuschüsse in Höhe von 213 Mio. SZR erhalten.

Auf geschäftspolitischer Ebene begann das Exekutivdirektorium im Geschäftsjahr 2000 mit einer umfassenden Überprüfung der Kreditfazilitäten und -maßnahmen des IWF, um festzustellen, ob sie noch alle benötigt werden und angemessen ausgestaltet sind; als Ergebnis dieser Überprüfung wurden vier Fazilitäten gestrichen. Das Direktorium reagierte darüber hinaus auf Berichte über fehlerhaft gemeldete Daten und den Missbrauch von IWF-Mitteln und traf Entscheidungen, um:

- die Absicherung der Verwendung von Finanzierungsmitteln durch Mitglieder zu verbessern.
- das Problem fehlerhafter Meldungen von Daten an den IWF durch Mitglieder zu bewältigen; und
- seine Mitglieder zu unterstützen, solide Praktiken bei der Verwaltung von Devisenreserven zu erreichen.

Das Direktorium befasste sich ferner mit Fragen der Ausgestaltung von Programmen, insbesondere den Auswirkungen, die die Anwendung eines Systems der direkten Inflationssteuerung durch die Mitglieder auf die Konditionalität des IWF hat.

Quoten

Der Gouverneursrat stimmte am 30. Januar 1998 im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung

¹Artikel I (v) des *Übereinkommens über den Internationalen Währungsfonds*.

²Am 30. April 2000, 1 SZR = 1,31921 US- $\text{\$}$.

Tabelle 6.1
Vom IWF im Geschäftsjahr 2000 gebilligte Finanzhilfe
 (Millionen SZR)

Mitglied	Art der Finanzhilfe	Datum der Bewilligung	Bewilligter Betrag ¹
Albanien	Zweite jährliche PRGF und Erhöhung	14. Juni 1999	9,7
Algerien	CCFF	26. Mai 1999	223,5
Argentinien	Dreijähriger Bereitschaftskredit	10. März 2000	5 398,6
Bolivien	Zweite jährliche PRGF	7. Februar 2000	46,1
Bosnien und Herzegowina	Erhöhung des Bereitschaftskredits	28. Juni 1999	16,9
	Erhöhung des Bereitschaftskredits	30. März 2000	16,9
Burkina Faso	Dreijährige PRGF	10. September 1999	39,1
Dschibuti	Dreijährige PRGF	18. Oktober 1999	19,1
Ecuador	Einjähriger Bereitschaftskredit	19. April 2000	226,7
Estland	18-monatiger Bereitschaftskredit	1. März 2000	29,3
Gambia	Zweite jährliche PRGF	19. November 1999	8,6
Georgien	Erhöhung und Verlängerung der PRGF	23. Juli 1999	5,6
Ghana	Dreijährige PRGF	3. Mai 1999	155,0
Guinea	Dritte jährliche PRGF	21. Dezember 1999	23,6
Guinea-Bissau	Nothilfe nach Konflikten	14. September 1999	2,1
	Nothilfe nach Konflikten	7. Januar 2000	1,4
Indonesien	Dreijährige Erweiterte Kreditvereinbarung	4. Februar 2000	3 638,0
Kambodscha	Dreijährige PRGF	22. Oktober 1999	58,5
Kamerun	Dritte jährliche PRGF	7. September 1999	54,0
Kap Verde	Erhöhung des Bereitschaftskredits	24. Mai 1999	0,4
Kasachstan	Dreijährige Erweiterte Kreditvereinbarung	13. Dezember 1999	329,1
Kirgisische Republik	Zweite jährliche PRGF	9. Februar 2000	21,5
Kolumbien	Dreijährige Erweiterte Kreditvereinbarung	20. Dezember 1999	1 957,0
Lettland	16-monatiger Bereitschaftskredit	10. Dezember 1999	33,0
Litauen	15-monatiger Bereitschaftskredit	8. März 2000	61,8
Mazedonien, e. j. R.	CCFF	4. August 1999	13,8
Madagaskar	Zweite jährliche PRGF und Verlängerung	23. Juli 1999	27,2
Mali	Dreijährige PRGF	6. August 1999	46,7
Mauretanien	Dreijährige PRGF	21. Juli 1999	42,5
Mexiko	17-monatiger Bereitschaftskredit	7. Juli 1999	3 103,0
Mongolei	Zweite jährliche PRGF	16. Juni 1999	14,8
Mosambik	Dreijährige PRGF	28. Juni 1999	58,8
	Erhöhung der dreijährigen PRGF	27. März 2000	28,4
Nicaragua	Zweite jährliche PRGF	16. September 1999	33,6
Papua-Neuguinea	14-monatiger Bereitschaftskredit	29. März 2000	85,5
Peru	Dreijährige Erweiterte Kreditvereinbarung	24. Juni 1999	383,0
Ruanda	Zweite jährliche PRGF	19. November 1999	23,8
Rumänien	10-monatiger Bereitschaftskredit	5. August 1999	400,0
Russland	17-monatiger Bereitschaftskredit	28. Juli 1999	3 300,0
São Tomé and Príncipe	Dreijährige PRGF	28. April 2000	6,7
Senegal	Zweite jährliche PRGF	12. Juli 1999	35,7
Sierra Leone	Nothilfe nach Konflikten	17. Dezember 1999	15,6
Simbabwe	14-monatiger Bereitschaftskredit	2. August 1999	141,4
Tadschikistan	Zweite jährliche PRGF	2. Juli 1999	30,0
Tansania	Dreijährige PRGF	31. März 2000	135,0
Tschad	Dreijährige PRGF	7. Januar 2000	36,4
Türkei	Nothilfe	13. Oktober 1999	361,5
	Dreijähriger Bereitschaftskredit	22. Dezember 1999	2 892,0
Uganda	Dritte jährliche PRGF	10. Dezember 1999	26,8
Ukraine	Erhöhung des dreijährigen Erweiterten Kredits	27. Mai 1999	274,4

¹Bei Erhöhungen wird nur der Betrag des Zuwachses angegeben.

einer Erhöhung der IWF-Quotensumme von 146 Mrd. SZR auf 212 Mrd. SZR zu. Am 22. Januar 1999 stellte der IWF fest, dass die Anforderung in Bezug auf die Mindestbeteiligung für die Quotenerhöhung im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung (Zustimmung von Ländern mit zusammen mehr als 85 % der Quotensumme am 23. Dezember 1997) erfüllt war; damit wurde die Quotenerhöhung wirksam. Die Höhe der IWF-Quotensumme im Verhältnis zum Welthandel für den Zeitraum 1946-98 ist in Schaubild 6.1 dargestellt.

Am 30. April 2000 hatten 172 Mitgliedsländer, die zusammen über 99 % der Summe der im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung vorgeschlagenen Quoten verfügen, der Erhöhung ihrer Quote zugestimmt und die Zahlungen dafür geleistet; die Quotensumme erreichte damit ein Volumen von 210,25 Mrd. SZR.³ Vier Mitgliedsländer, die berechtigt sind, ihrer Quotenerhöhung zuzustimmen, haben diesen Schritt noch nicht unternommen. Sechs Mitgliedsländer waren nicht berechtigt, ihrer Quotenerhöhung zuzustimmen, da sie Zahlungsrückstände gegenüber dem Allgemeinen Konto des IWF aufwiesen. Das Exekutivdirektorium hat am 13. Juli 2000 einer Verlängerung der Fristen für die Zustimmung zu den Quotenerhöhungen im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung und der diesbezüglichen Zahlungen bis zum 31. Januar 2001 zugestimmt. Die Quoten der einzelnen Mitglieder im IWF Ende April 2000 sind in Anhang II, Tabelle II.16 ausgewiesen.

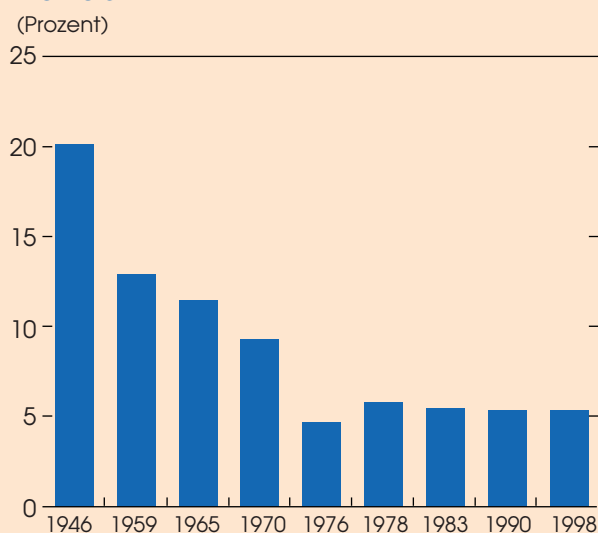
Im Juni 1999 betraute das Exekutivdirektorium eine Gruppe externer Experten mit der Überprüfung der Quotenformeln, die als Orientierungsmaßstab bei der Aufteilung von Quotenerhöhungen im Rahmen von allgemeinen Quotenüberprüfungen sowie bei der Bestimmung von Beitrittsquoten für neue Mitgliedsländer verwendet werden.⁴ Der Aufgabenbereich der Expertengruppe bestand darin:

- die Quotenformeln und ihre Funktionsweise zu überprüfen; deren Angemessenheit als Hilfestellung

³Im Geschäftsjahr 2000 blieb die Zahl der Mitgliedsländer des IWF bei 182. Die Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro) hat im Anschluss an die Auflösung der früheren Sozialistischen Bundesrepublik Jugoslawien die für die Rechtsnachfolge der Mitgliedschaft im IWF notwendigen Vorbereitungen noch nicht vollständig getroffen. Das Exekutivdirektorium beschloss am 13. Dezember 1999, dass dem Land bis zum 14. Juni 2000 Zeit gegeben wird, diese Vorbereitungen zu treffen; am 13. Juni wurde dieser Zeitraum bis zum 14. Dezember 2000 verlängert. Wenn diese Vorbereitungen abgeschlossen sind, wird der IWF 183 Mitglieder haben.

⁴Die Gruppe setzte sich zusammen aus Professor Richard Cooper, (Harvard University), der den Vorsitz innehatte, sowie Joseph L. S. Abbey (Center for Economic Analysis, Accra, Ghana); Montek Singh Ahluwalia (Mitglied der Planning Commission, Indien); Muhammad Al-Jasser (Vizegouverneur, Saudi Arabian Monetary Agency); Professor Horst Siebert (Präsident, Institut für Weltwirtschaft, Kiel, Deutschland); Gyorgy Suranyi (Präsident, Ungarische Nationalbank); Makoto Utsumi (Keio-Universität, Japan); sowie Roberto Zahler (ehemaliger Präsident der Zentralbank von Chile).

Schaubild 6.1
IWF-Quoten im Vergleich zum Welt-
handel¹



¹Der Welthandel wird definiert als der Durchschnitt von Exporten und Importen. Die Daten für 1946 beziehen sich auf IWF-Quoten, die 1945 festgelegt wurden, sowie auf den Welthandel von 1946. Die anderen Datenpunkte beziehen sich auf Jahre, in denen der Gouverneursrat im Rahmen der allgemeinen Quotenüberprüfungen Entschlüsse für eine Quotenaufstockung verabschiedet hat. Zum ersten Mal wurde 1959 eine Entschlüsse für eine allgemeine Quotenaufstockung für alle Mitglieder sowie für Sondererhöhungen für einige Mitglieder verabschiedet.

bei der Bestimmung der kalkulierten IWF-Mitgliedsquoten zu bewerten, wobei die Quoten die relative Position der Mitglieder in der Weltwirtschaft sowie die relative Beanspruchung von IWF-Mitteln und die Beiträge der Mitglieder zu diesen Mitteln angemessen widerspiegeln sollen; die Überprüfung hat der veränderten Funktionsweise der Weltwirtschaft und des internationalen Finanzsystems im Lichte der zunehmenden Globalisierung der Märkte Rechnung zu tragen;

- Änderungen der in den Formeln verwendeten Variablen und ihrer Spezifikation vorzuschlagen, soweit dies erforderlich erscheint;
- andere Aspekte, die in direktem Zusammenhang mit den Quotenformeln stehen, zu untersuchen.

Der Bericht der Expertengruppe wurde der Geschäftsleitung und dem Exekutivdirektorium am 1. Mai 2000 vorgelegt. Es ist geplant, dass sich das Direktorium im August 2000 mit dem Bericht und den begleitenden Kommentaren des Stabs befasst.

Die Liquiditätslage des IWF

Nach der Ausweitung der Ressourcen des IWF infolge der Erhöhung der Mitgliedsquoten im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung verbesserte

Kasten 6.1

Finanzfazilitäten und Politikmaßnahmen des IWF

Die finanzielle Unterstützung des IWF für seine Mitglieder wird im Rahmen einer Reihe von Maßnahmen bzw. Fazilitäten zur Verfügung gestellt, wobei die Ausgestaltung dieser Fazilitäten von der Art des Zahlungsbilanzproblems abhängt, mit dem das Kreditnehmerland konfrontiert ist.

Reguläre Kreditfazilitäten

Für die Kredite des IWF gelten unterschiedliche Konditionen, die davon abhängig sind, ob der Kredit im Rahmen der ersten Kredit-„Tranche“ (oder dem ersten Teilbetrag) in Höhe von 25 % der Mitgliedsquote oder in den höheren Kredittranchen (jeder Teilbetrag oberhalb von 25 % der Quote) bereitgestellt wird. Bei Ziehungen in der ersten Kredittranche muss ein Mitglied nachweisen, dass es angemessene Anstrengungen zur Überwindung seiner Zahlungsbilanzschwierigkeiten unternimmt. Ziehungen in den höheren Kredittranchen erfolgen („gestaffelt“) in Raten und werden freigegeben, wenn gewisse Eckziele erfüllt sind. Solche Ziehungen sind üblicherweise an Bereitschafts- oder Erweiterte Kreditvereinbarungen geknüpft.

- **Bereitschaftskreditvereinbarungen (SBAs)** sind darauf abgestellt, kurzfristige Zahlungsbilanzschwierigkeiten einer temporären oder konjunkturellen Art zu überwinden und müssen innerhalb von 3 ¼ - 5 Jahren zurückgezahlt werden. Die Ziehungen erfolgen üblicherweise in vierteljährlichen Abständen. Ihre Freigabe ist davon abhängig, dass der Kreditnehmer quantitative Erfüllungskriterien einhält. Diese betreffen im Allgemeinen die Bereiche Bankkredite, Kreditaufnahme des Staates bzw. aller öffentlichen Haushalte, Handels- und Zahlungsverkehrsbeschränkungen sowie den Bestand an internationalen Währungsreserven. Nicht selten müssen auch strukturelle Erfüllungskriterien eingehalten werden. Diese Kriterien erlauben sowohl dem Mitglied als auch dem IWF, den Fortschritt im Rahmen des Anpassungsprogramms des Mitglieds zu bewerten. Bereitschaftskreditvereinbarungen decken üblicherweise einen Zeitraum von 12-18 Monaten

ab (wenngleich sie auf bis zu drei Jahre ausgedehnt werden können).

- Finanzielle Unterstützung, die über eine Erweiterte Kreditvereinbarung im Rahmen der **Erweiterten Fondsfazilität (EFF)** bereitgestellt wird, ist für Länder mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten gedacht, die in erster Linie auf strukturellen Ursachen beruhen. Die Fazilität hat eine längere Rückzahlungsfrist von 4½ - 10 Jahren, um Reformen zu berücksichtigen, deren Umsetzung und volle Wirksamkeit einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Ein Mitglied, das eine Erweiterte Kreditvereinbarung beantragt, skizziert seine Ziele und Politikmaßnahmen für den Zeitraum der Vereinbarung, die üblicherweise eine Laufzeit von drei Jahren hat, aber um ein viertes Jahr verlängert werden kann. Das Mitglied legt ferner jedes Jahr eine detaillierte Erklärung über die Wirtschaftspolitik sowie über die Maßnahmen vor, die in den darauf folgenden 12 Monaten umgesetzt werden sollen. Die zeitliche Staffelung der Ziehungen und die Erfüllungskriterien entsprechen den Regelungen bei Bereitschaftskreditvereinbarungen, wenngleich eine Staffelung auf halbjährlicher Basis möglich ist.
- **Vorbeugende Kreditvereinbarungen** werden verwendet, um Mitgliedern zu helfen, die an einer Stärkung des Vertrauens in ihre Wirtschaftspolitik interessiert sind. Im Rahmen einer Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarung, die als vorbeugend betrachtet wird, willigt das Mitglied ein, die Bedingungen für eine derartige Inanspruchnahme von IWF-Mitteln einzuhalten und bringt gleichzeitig seine Absicht zum Ausdruck, auf diese Inanspruchnahme zu verzichten. Diese Absichtserklärung ist nicht verbindlich; folglich bedeutet der Abschluss einer Vorbeugenden Kreditvereinbarung – wie auch im Fall einer Kreditvereinbarung mit erwarteten Ziehungen durch das Mitglied – die Billigung der Wirtschaftspolitik des Mitglieds durch den IWF gemäß den Standards, die bei der entsprechenden Form von Kreditvereinbarung zur Anwendung kommen.

Besondere Kreditfazilitäten und Politikmaßnahmen

- Die **Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven (SRF)** wurde im Jahr 1997 eingeführt, um die im Rahmen von Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarungen bereitgestellten Mittel zu ergänzen. Damit sollte finanzielle Unterstützung bei außergewöhnlichen Zahlungsbilanzschwierigkeiten zur Verfügung gestellt werden, die sich aus einem umfangreichen kurzfristigen Finanzierungsbedarf ergeben, der auf einer plötzlichen Erschütterung des Marktvertrauens, wie beispielsweise bei den Finanzkrisen in Mexiko und Asien in den 90er Jahren, beruht. Die Inanspruchnahme setzt eine begründete Erwartung voraus, dass durchgreifende Anpassungsmaßnahmen und eine angemessene Finanzierung zu einer frühzeitigen Korrektur der Zahlungsbilanzschwierigkeiten des Mitglieds führen. Der Zugang im Rahmen der SRF unterliegt nicht den üblichen Obergrenzen, sondern basiert auf dem Finanzbedarf des Mitglieds, seiner Rückzahlungsfähigkeit, der Stärke seines Anpassungsprogramms sowie seiner Vorgeschichte bezüglich der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln und der Zusammenarbeit mit dem IWF. Die Finanzmittel werden für bis zu einem Jahr zur Verfügung gestellt; Rückzahlungen werden innerhalb von 1 bis 1 ½ Jahren erwartet und müssen innerhalb von 2 bis 2 ½ Jahren nach dem Zeitpunkt der jeweiligen Ziehung erfolgen. Während des ersten Jahres unterliegt der Gebührensatz für die SRF-Finanzierung einem Zuschlag von 300 Basispunkten auf den üblichen Gebührensatz für andere IWF-Kredite. Der Zuschlag steigt dann alle sechs Monate um jeweils 50 Basispunkte an, bis er 500 Basispunkte erreicht hat.
- Die **Vorsorglichen Kreditlinien (CCL)** wurden 1999 eingerichtet. Ähnlich wie die Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven ist die CCL darauf ausgerichtet, kurzfristige Unterstützung zu gewähren, um Mitgliedern bei der Überwindung außergewöhnlicher Zahlungsbilanzschwierigkeiten aufgrund einer plötzlichen Erschütterung des Marktver-

trauens zu helfen. Ein wesentlicher Unterschied besteht darin, dass die SRF Mitgliedern zur Verfügung steht, die sich bereits mitten in einer Krise befinden, während es sich bei der CCL um eine vorbeugende Maßnahme handelt, die ausschließlich für Mitglieder gedacht ist, die über ihre mögliche Anfälligkeit gegenüber Ansteckungswirkungen besorgt sind, aber zum Zeitpunkt des Abschlusses noch keiner Krise gegenüberstehen. Durch die Zugangskriterien wird der Kreis, der für die CCL möglicherweise in Frage kommt, zudem auf diejenigen Mitglieder begrenzt, die eine Wirtschaftspolitik betreiben, die es unwahrscheinlich erscheinen lässt, dass ein Rückgriff auf IWF-Mittel erforderlich wird. Überdies müssen ihre wirtschaftlichen Leistungen – sowie die Fortschritte bei der Einhaltung der diesbezüglichen international akzeptierten Standards – im Rahmen der letzten Artikel-IV-Konsultation und danach vom IWF positiv beurteilt worden sein. Darüber hinaus müssen die Mitglieder konstruktive Beziehungen zu ihren Gläubigern des privaten Sektors pflegen, um dadurch dessen angemessene Beteiligung zu erleichtern. Die im Rahmen einer CCL vorgesehenen Mittel können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Direktorium feststellt, dass der außergewöhnliche Finanzierungsbedarf der Zahlungsbilanz des Mitglieds auf Ansteckungswirkungen zurückzuführen ist, d. h. auf Umstände, die sich einer Beeinflussung durch das Mitglied weitgehend entziehen und die in erster Linie von ungünstigen Entwicklungen auf den internationalen Kapitalmärkten herrühren, die auf Ereignissen in anderen Ländern beruhen. Die Rückzahlungsfristen und Gebühren für die CCL-Inanspruchnahme entsprechen denen für die SRF.

- Die **Fazilität zur kompensierenden Finanzierung (CFF)**; die frühere **Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF)** stellt Mitgliedern, die von einem vorübergehenden Ausfall von Exporterlösen oder Mehrkosten für Getreideimport-

te betroffen sind, rasch Finanzmittel zur Verfügung, sofern diese Schwierigkeiten auf Faktoren zurückzuführen sind, die sich dem Einflussbereich des Mitglieds weitgehend entziehen. Im Januar 2000 beschloss das Exekutivdirektorium, das Eventualfinanzierungselement der CCFF für externe Störungen zu streichen, da es kaum in Anspruch genommen worden war; siehe auch die Diskussion in diesem Kapitel.

- Der IWF bietet auch **finanzielle Not-hilfen** für Mitglieder an, die infolge von **Naturkatastrophen** Zahlungsbilanzschwierigkeiten gegenüberstehen. Die Unterstützung steht im Rahmen von Direktkäufen zur Verfügung, die üblicherweise auf eine Höhe von 25 % der Quote begrenzt sind. Vorausgesetzt wird, dass das Mitglied bei der Ausarbeitung einer Lösung für die Zahlungsbilanzschwierigkeiten mit dem IWF zusammenarbeitet. In den meisten Fällen folgte dieser Hilfe eine Vereinbarung mit dem IWF im Rahmen einer seiner regulären Kreditfazilitäten. Im Jahre 1995 wurde die Politik der finanziellen Nothilfe ausgeweitet und beinhaltet nun auch eindeutig definierte Situationen nach der **Beendigung schwerer Konflikte**: dies sind Fälle, in denen die Institutionen und die Verwaltungseinrichtungen des Mitglieds durch die Auseinandersetzung stark in Mitleidenschaft gezogen wurden; in denen gleichwohl noch ausreichende Möglichkeiten für die Planung und die Umsetzung von Politikmaßnahmen bestehen und die Behörden die erforderliche Entschlossenheit aufweisen; darüber hinaus muss ein dringender Zahlungsbilanzbedarf bestehen, und es muss dem IWF möglich sein, eine Rolle als Katalysator für offizielle Unterstützungsmaßnahmen zu spielen – als Teil eines konzertierten internationalen Bemühens, die Probleme nach Beendigung des Konfliktes anzugehen. Die Behörden des Landes müssen zudem ihre Absicht bekunden, sobald wie möglich zu einer Bereitschafts- oder Erweiterten Kreditvereinbarung oder zu einer Vereinbarung im Rahmen der Armutsbekämpfungsfazilität überzugehen.

- Der **Finanzierungsmechanismus für Notfälle (EFM)** besteht aus einer Reihe von Verfahren, die eine rasche Bewilligung von IWF-Mitteln für ein Mitglied durch das Exekutivdirektorium ermöglichen, sofern sich dieses Mitglied einer Zahlungsbilanzkrise ausgesetzt sieht, die einer umgehenden Reaktion des IWF bedarf. Der EFM wurde im September 1995 eingerichtet und wurde 1997 für die Philippinen, Thailand, Indonesien und Korea sowie 1998 für Russland angewendet.

Konzessionäre Kreditfazilität

Am 22. November 1999 wurde die erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF), die konzessionäre Finanzierungsfazilität des IWF zur Unterstützung armer Länder mit hartnäckigen Zahlungsbilanzproblemen, umbenannt in **Armutsbekämpfungsfazilität (PRGF)** und mit einer stärkeren Ausrichtung auf Armutsbekämpfung versehen (siehe auch Kapitel 5). Es wird erwartet, dass die PRGF-unterstützten Programme sich auf Armutsbekämpfungs-Strategien stützen, die die Länder unter Beteiligung von Partnern aus dem gesellschaftlichen und entwicklungspolitischen Bereich formulieren. Diese Strategie wird in einem Strategiedokument zur Armutsbekämpfung niedergelegt, welches vom Kreditnehmerland in Zusammenarbeit mit der Weltbank und dem IWF erstellt wird. Dabei sollen die Ziele und die makroökonomischen und strukturpolitischen Maßnahmen der Behörden für das dreijährige Programm, das durch PRGF-Mittel unterstützt werden soll, sowie der zugehörige externe Finanzierungsbedarf und die wesentlichen Finanzierungsquellen beschrieben werden. PRGF-Mittel haben einen jährlichen Zinssatz von 0,5 % und müssen innerhalb von 10 Jahren bei einer tilgungsfreien Zeit von 5 ½ Jahren zurückgezahlt werden.

Eine Erläuterung der IWF-Quoten und anderer Finanzierungsquellen des IWF, der Liquidität des IWF sowie des Mechanismus der Käufe und Rückkäufe findet sich in dem Informationsblatt „How We Lend“ vom 27. März 2000 auf der IWF-Website.

sich die Finanzlage des IWF im Verlauf des Geschäftsjahres 2000 weiter. Diese Verbesserung erfolgte vor dem Hintergrund von sich günstiger entwickelnden globalen wirtschaftlichen und finanziellen Bedingungen und eines wieder gestiegenen Vertrauens der Anleger in viele Schwellenländer.

Die Nachfrage nach IWF-Mitteln ging von den außergewöhnlich hohen Werten des Geschäftsjahres 1999 zurück, und die Rückzahlungen stiegen – unterstützt von der schneller als erwarteten wirtschaftlichen Erholung in einer Reihe von Mitgliedsländern mit großvolumigen IWF-Kreditvereinbarungen – erheblich an. Brasilien, Mexiko, Korea und Russland, die während früherer Finanzkrisen erhebliche Mittel in Anspruch genommen hatten, leisteten im Geschäftsjahr 2000 zusammen Rückzahlungen von insgesamt 19,6 Mrd. SZR. Korea nutzte die erhebliche Verbesserung der eigenen Zahlungsbilanzposition für vorzeitige Rückzahlungen in Höhe von 4,7 Mrd. SZR und tilgte bis Mitte September 1999 den ausstehenden Kredit im Rahmen der Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven (SRF) vollständig. In ähnlicher Weise leistete Brasilien Anfang 2000 vorzeitige Rückzahlungen in Höhe von 3,3 Mrd. SZR und tilgte die ausstehenden Kreditverbindlichkeiten im Rahmen der SRF vollständig.

Kasten 6.2

Finanztransaktionsplan

Die Beträge von Währungen und SZR, die für neue Ziehungen und Rückzahlungen von Mitgliedsländern verwendet werden sollen, werden vom Exekutivdirektorium für aufeinander folgende Vierteljahresperioden im Rahmen eines Finanztransaktionsplans (der früher als Währungsbudget bezeichnet wurde) festgelegt. Die Verwendung der Währung eines Mitglieds bei einer neuen Kreditaufnahme beim IWF beinhaltet im Wesentlichen die Übertragung von Devisen des Mitglieds, dessen Währung in Anspruch genommen wird (des Gläubigers), an das kreditnehmende Land und führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Position des Gläubigerlandes im IWF. In gleicher Weise führen Währungsrückzahlungen an den IWF durch kreditnehmende Mitglieder beim Gläubigerland zu Deviseneinnahmen und einem entsprechenden Rückgang der Forderungen gegenüber dem IWF. Diese Beträge werden sorgfältig verwaltet, um zu gewährleisten, dass Gläubigerpositionen gegenüber dem IWF im Verhältnis zur Quote – dem zentralen Maßstab für die Rechte und Verpflichtungen eines jeden Mitglieds im IWF – im Wesentlichen gleich bleiben für die Mitglieder, die ihre Währungen für die Inanspruchnahme durch andere Mitglieder zur Verfügung stellen.

Der IWF hat in jüngster Zeit damit begonnen, die Daten im Finanztransaktionsplan zu veröffentlichen. Informationen über die Höhe der Ressourcen, die von den Mitgliedern zur Finanzierung der Transaktionen des IWF bereitgestellt werden, werden nach Abschluss jedes vierteljährlichen Plans in die Webseite des IWF eingestellt; ergänzend wird ein erläuternder Text beigefügt für Leser, die mit der besonderen Finanzstruktur und Terminologie des IWF nicht vertraut sind.

Die liquiden Mittel des IWF setzen sich aus verwendbaren Währungen und SZR zusammen, die im Allgemeinen Konto gehalten werden. Verwendbare Währungen, die den größten Teil der liquiden Mittel ausmachen, sind Guthaben in Währungen von Ländern, deren Zahlungsbilanz- und Reserveposition als so solide eingeschätzt wird, dass ihre Währungen in den vierteljährlichen Finanztransaktionsplan aufgenommen werden können (siehe Kasten 6.2).

Die *verwendbaren Mittel* des IWF erhöhten sich im Verlauf des Geschäftsjahres 2000 stetig. Dies ist auf den Überschuss von Rückzahlungen gegenüber neuen Ziehungen sowie auf die Einbeziehung zusätzlicher Mitglieder in den Finanztransaktionsplan während des Geschäftsjahres und den Eingang einiger Zahlungen für Quotenerhöhungen im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung in diesem Zeitraum zurückzuführen.

Die verwendbaren Mittel des IWF erreichten Ende April 2000 ein Volumen von 108,2 Mrd. SZR, womit das Niveau vom Vorjahr um 24,5 Mrd. SZR überschritten wurde. Der damit verbundene Anstieg des Bestands der *netto ungebundenen verwendbaren Mittel* (verwendbare Mittel abzüglich von Mitteln, die unter laufenden Kreditvereinbarungen zugesagt wurden und voraussichtlich gezogen werden, und von Arbeitsguthaben an verwendbaren Währungen) war nicht ganz so stark – ein Betrag in Höhe von 74,8 Mrd. SZR Ende April 2000, gegenüber 56,7 Mrd. SZR im Vorjahr –, da die Anzahl von laufenden Kreditvereinbarungen und die damit in Verbindung stehenden zugesagten, aber nicht in Anspruch genommenen Beträge im Verlauf des Geschäftsjahres 2000 anstiegen.

Die liquiden Verbindlichkeiten des IWF beliefen sich Ende April 2000 auf 48,8 Mrd. SZR; der Vorjahreswert betrug demgegenüber 63,6 Mrd. SZR. Das Verhältnis von netto ungebundenen verwendbaren Mitteln des IWF zu seinen liquiden Verbindlichkeiten – der „Liquiditätskoeffizient“ – erhöhte sich bis Ende April 2000 auf 153,1 %, verglichen mit 89,2 % Ende April 1999, und erreichte damit das Niveau, das vor Beginn der Asienkrise bestand (siehe Schaubild 6.2).

Das Übereinkommen über den IWF berechtigt den IWF Kredite aufzunehmen, um die Ressourcen zu ergänzen, die durch die Quoteneinzahlungen der Mitglieder zur Verfügung gestellt werden. Bislang hat der IWF lediglich Kredite von offiziellen Stellen (wie Regierungen und Zentralbanken) aufgenommen; zulässig sind aber auch Kreditaufnahmen bei privaten Stellen. Der IWF verfügt über zwei Gruppen von Kreditvereinbarungen – die Neuen Kreditvereinbarungen (NKV) und die Allgemeinen Kreditvereinbarungen (AKV). Sie dienen dazu, dem IWF zusätzliche Mittel zur Verfügung zu stellen, wenn das notwendig sein sollte, um eine Beeinträchtigung des internationalen Währungssystems zu verhüten oder zu beheben. Dem IWF stehen aus den NKV und AKV insgesamt Mittel von bis zu 34 Mrd. SZR zur Verfügung.

Die NKV sind eine Reihe von Kreditvereinbarungen zwischen dem IWF und 25 Mitgliedsländern und Institutionen. Sie traten im Jahre 1998 in Kraft und stellen die Finanzierungsfazität dar, auf die zuerst und hauptsächlich zurückgegriffen wird, sofern nicht ein AKV-Teilnehmer (alle AKV-Teilnehmer sind auch Teilnehmer in den NKV) selbst IWF-Mittel beantragt; in diesem Fall kann ein Vorschlag auf Ziehungen sowohl im Rahmen der NKV als auch der AKV erfolgen. Die NKV wurden im Dezember 1998 zur Finanzierung einer Bereitschaftskreditvereinbarung für Brasilien zum ersten Mal aktiviert. Diese Ziehungen wurden im März 1999 zurückgezahlt, nachdem die Ressourcen des IWF infolge der Quoteneinzahlungen im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung angestiegen waren. Tabelle 6.2 enthält die Beträge der Kreditvereinbarungen mit den Teilnehmern der NKV.

Im Rahmen der AKV haben sich 11 Teilnehmer (Industrieländer oder ihre Zentralbanken) bereit erklärt, dem IWF unter bestimmten Bedingungen Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Die AKV wurden 1998 erstmals seit 20 Jahren aktiviert, um eine Aufstockung der Erweiterten Kreditvereinbarung für Russland zu finanzieren; diese Ziehungen wurden nach Eingang des Großteils der Quoteneinzahlungen im Rahmen der Elften Quotenüberprüfung zurückgezahlt. Tabelle 6.3 enthält die Beträge der Kreditvereinbarungen mit den Teilnehmern der AKV sowie der assoziierten Vereinbarung mit Saudi Arabien.

Inanspruchnahme der IWF-Mittel durch Mitgliedsländer und ausstehende Kredite

Im Geschäftsjahr 2000 beliefen sich die Ziehungen (Käufe) der Mitglieder im Allgemeinen Konto (GRA), ohne Reservetranchenziehungen⁵, auf 6,3 Mrd. SZR, deutlich weniger als die 21,4 Mrd. SZR des Geschäftsjahres 1999 (vgl. Anhang II, Tabelle II.7). Diese Ziehungen setzten sich zusammen aus 4,1 Mrd. SZR im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen (gegenüber 12,6 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999), 1,6 Mrd. SZR im Rahmen von Erweiterten Kreditvereinbarungen (gegenüber 5,9 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999), 0,2 Mrd. SZR im Rahmen der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (gegenüber 2,6 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999) und 0,4 Mrd. SZR für Nothilfe im Rahmen der Unterstützung bei Naturkatastrophen

⁵Bei Reservetranchenziehungen handelt es sich um die Verwendung eigener Guthaben der Mitglieder beim IWF und nicht um eine Kreditaufnahme beim IWF. Im Geschäftsjahr 2000 nahmen 11 Mitglieder Reservetranchenziehungen im Gesamtumfang von 66,4 Mio. SZR vor. Demgegenüber tätigten im Geschäftsjahr 1999 93 Mitgliedsländer Ziehungen von insgesamt 2,7 Mrd. SZR. In beiden Jahren war der Großteil dieser Ziehungen auf die Inanspruchnahme der im Rahmen der Quotenerhöhung unter der Elften Quotenüberprüfung neu geschaffenen Reservetranchenpositionen dieser Länder zurückzuführen.

Schaubild 6.2

Die Liquiditätsquote des IWF und netto ungebundene verwendbare Mittel

(Per 30. April)

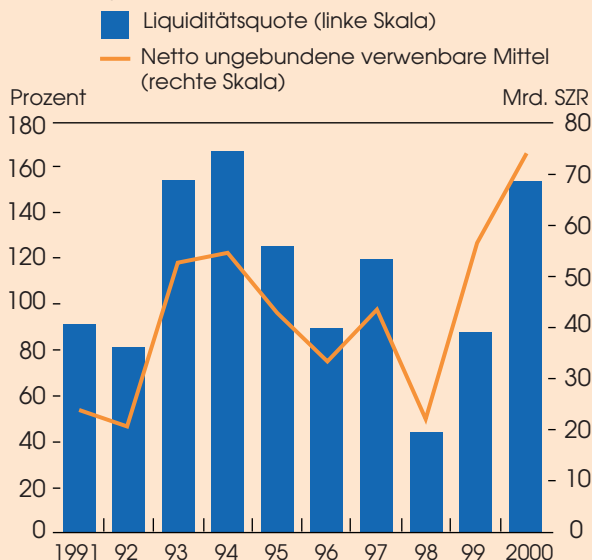


Tabelle 6.2

Neue Kreditvereinbarungen (NKV)

(Millionen SZR)

Teilnehmer	Betrag
Australien	810
Belgien	967
Dänemark	371
Deutsche Bundesbank	3 557
Finnland	340
Frankreich	2 577
Hongkonger Währungsbehörde	340
Italien	1 772
Japan	3 557
Kanada	1 396
Korea	340
Kuwait	345
Luxemburg	340
Malaysia	340
Niederlande	1 316
Norwegen	383
Österreich	412
Saudi-Arabien	1 780
Schweizerische Nationalbank	1 557
Singapur	340
Spanien	672
Sveriges Riksbank	859
Thailand	340
Vereinigten Staaten	6 712
Vereinigtes Königreich	2 577
Insgesamt	34 000

Tabelle 6.3

Allgemeine Kreditvereinbarungen (AKV)
(Millionen SZR)

Teilnehmer	Betrag
Belgien	595,0
Deutsche Bundesbank	2 380,0
Frankreich	1 700,0
Italien	1 105,0
Japan	2 125,0
Kanada	892,5
Niederlande	850,0
Schweizerische Nationalbank	1 020,0
Sveriges Riksbank	382,5
Vereinigte Staaten	4 250,0
Vereinigtes Königreich	1 700,0
Insgesamt	17 000,0
Assoziierte Kreditvereinbarung mit Saudi-Arabien	1 500,0
Insgesamt	18 500,0

und für Länder nach Beendigung eines schweren Konflikts (gegenüber 0,2 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999). Die größten Kreditnehmer des IWF im Geschäftsjahr 2000 waren Mexiko und Brasilien, die Ziehungen im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen in Höhe von 1,9 Mrd. SZR bzw. 0,8 Mrd. SZR vornahmen, sowie Indonesien, das im Rahmen einer Erweiterten Kreditvereinbarung eine Ziehung von 0,9 Mrd. SZR tätigte. (Zu den allgemeinen Bedingungen für finanzielle Unterstützung durch den IWF siehe Tabelle 6.4)

Die Rückzahlungen (Rückkäufe) im Allgemeinen Konto beliefen sich im Geschäftsjahr 2000 auf insgesamt 23,0 Mrd. SZR, gegenüber 10,5 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999 (siehe Anhang II, Tabelle II.8). Darin enthalten sind planmäßige und vorzeitige SRF-Rückzahlungen durch Brasilien in Höhe von 6,5 Mrd. SZR, Korea in Höhe von 5,5 Mrd. SZR und Russland in Höhe von 3,2 Mrd. SZR.

Unter Berücksichtigung von Käufen und Rückzahlungen verringerten sich im Geschäftsjahr 2000 die im Allgemeinen Konto ausstehenden Kredite des IWF um 16,7 Mrd. SZR auf 44,0 Mrd. SZR Ende April 2000, gegenüber 60,7 Mrd. SZR im Vorjahr. Einschließlich des Nettowerts der Darlehensvergabe im Rahmen der ESAF/PRGF (siehe unten) ging das netto ausstehende Kreditvolumen des IWF Ende April 2000 auf 50,4 Mrd. SZR zurück; dies bedeutet einen Rückgang von 16,8 Mrd. SZR gegenüber dem Vorjahresstand von 67,2 Mrd. SZR.

Bereitschafts- und Erweiterte Kreditvereinbarungen

Neuzusagen von IWF-Mitteln im Rahmen von Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen beliefen sich im Geschäftsjahr 2000 auf insgesamt 22,3 Mrd. SZR. Im Geschäftsjahr 2000 wurden 11 neue Bereitschaftskreditvereinbarungen gebilligt; einschließlich der Aufstockung der bestehenden Bereitschaftskreditvereinbarung für Bosnien-Herzegowina und Kap Verde betragen die Zusagen insgesamt 15,7 Mrd. SZR (siehe Anhang II, Tabelle II.1). Die größten Zusagen im Rahmen von Bereitschaftskreditvereinbarungen erfolgten für Argentinien (5,4 Mrd. SZR), Mexiko (3,1 Mrd. SZR), Russland (3,3 Mrd. SZR) und die Türkei (2,9 Mrd. SZR). Ende April 2000 bestanden Bereitschaftskre-

Tabelle 6.4

Allgemeine Bedingungen der Finanzhilfe des IWF

Fazilität oder Maßnahme ¹	Gebühren	Rückkaufbedingungen	
		Periode (Jahre)	Zahl der Raten
Kredittranchen, Nothilfe und Fazilität zur kompensierenden Finanzierung (CFF)	Basissatz ²	3¼–5	8 (vierteljährlich)
Erweiterte Fondsfazilität (EFF)	Basissatz ²	4½–10	12 (halbjährlich)
Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven (SRF)	Basissatz plus Aufschlag ³	2–2½ ⁴	2
Arbeitsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF)	0,5 % pro Jahr	5½–10	10 (halbjährlich)
<i>Merkmale</i>			
Bearbeitungsgebühr ⁵	0,5 %		
Bereitstellungsprovision (-gebühr) ⁶	0,25 %		

¹Die Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern (BSFF) und die Komponente für externe Störungen innerhalb der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten Störungen (CCFF) wurden durch einen Beschluss des Exekutivdirektoriums vom 15. Februar 2000 abgeschafft. Das Exekutivdirektorium beschloss außerdem am 13. April 2000, die Politiken des IWF zur Unterstützung der Schulden- und Schuldendienstreduzierung und von Währungsstabilisierungsfonds einzustellen.

²Der Basissatz der Gebühr wird als Anteil des wöchentlichen SZR-Zinssatzes festgelegt und gilt für den Tagessaldo aller ausstehenden Ziehungen aus dem Allgemeinen Konto während der einzelnen Geschäftsquartale des IWF, wobei für ausstehende Kredite im Rahmen der SRF zusätzliche Aufschläge erhoben werden.

³Dieser Aufschlag beträgt während des ersten Jahres im Anschluss an die Bewilligung der Finanzierung unter der SRF 300 Basispunkte und wird am Ende dieses ersten Jahres und darauf folgend alle sechs Monate um 50 Basispunkte erhöht, bis 500 Basispunkte erreicht werden.

⁴Die Rückkäufe sollen innerhalb von 1-1½ Jahren nach dem Kauf erfolgen; der IWF kann jedoch auf Antrag eines Mitglieds entscheiden, diese Frist für die einzelnen Rückkäufe um bis zu einem Jahr zu verlängern. Es ist verbindlich vorgeschrieben, den Rückkauf spätestens 2–2½ Jahre nach dem Kauf durchzuführen.

⁵Zum Zeitpunkt der Transaktion wird auf jede Ziehung der IWF-Mittel im Allgemeinen Konto mit Ausnahme der Ziehungen aus der Reservetranche eine einmalige Bearbeitungsgebühr erhoben.

⁶Eine Vorab-Bereitstellungsgebühr wird auf den Betrag erhoben, der im Rahmen eines Bereitschaftskredits oder einer Erweiterten Kreditvereinbarung während der einzelnen (jährlichen) Perioden gezogen werden kann. Die Gebühr wird allerdings bei anschließenden Ziehungen im Rahmen der Vereinbarung anteilmäßig zurückerstattet.

divereinbarungen mit 16 Mitgliedsländern; die Zusagen beliefen sich auf insgesamt 45,6 Mrd. SZR, mit noch nicht gezogenen Beträgen in Höhe von insgesamt 17,4 Mrd. SZR (siehe Anhang II, Tabellen II.2 und II.3).

Im Geschäftsjahr 2000 wurden vier neue Erweiterte Kreditvereinbarungen abgeschlossen und die bestehende Erweiterte Kreditvereinbarung mit der Ukraine aufgestockt; die Gesamtzusagen beliefen sich auf 6,6 Mrd. SZR. Die größten Zusagen im Rahmen von Erweiterten Kreditvereinbarungen bestanden für Indonesien (3,6 Mrd. SZR) und Kolumbien (2,0 Mrd. SZR). Ende April 2000 gab es Erweiterte Kreditvereinbarungen mit 11 Mitgliedsländern mit Gesamtzusagen in Höhe von 9,8 Mrd. SZR und davon noch nicht gezogenen Beträgen in Höhe von insgesamt 8,2 Mrd. SZR (siehe Anhang II, Tabelle II.4).

Sonderfazilitäten und -politiken

Das Exekutivdirektorium überprüfte im Januar 2000 die Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen (CCFF) und die Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern (BSFF). Das Direktorium beschloss, die BSFF einzustellen, da sie in den vergangenen 16 Jahren nicht in Anspruch genommen worden war. Rohstoffausgleichslager hatten sich nicht als nützlich erwiesen, die gesetzten Ziele zu erreichen; es gibt keine Rohstoffvereinbarungen mehr, für die eine BSFF-Berechtigung bewilligt worden ist; und andere IWF-Fazilitäten sind für die Zwecke der BSFF ausreichend.

In Hinblick auf das *Eventualfinanzierungselement* der CCFF für externe Störungen stellten die Direktoren fest, dass es bisher kaum und in den vergangenen acht Jahren überhaupt nicht in Anspruch genommen worden war, obwohl einiges für die dem Mechanismus zugrundeliegende Idee spricht, nämlich die Unterstützung für Mitglieder bei der Einhaltung ihrer Anpassungsprogramme im Fall von unerwarteten ungünstigen Leistungsbilanzentwicklungen. Die meisten Direktoren befürworteten die Beibehaltung eines gestrafften *Kompensationselements* der CCFF, zumindest bis zu einer generellen Überprüfung aller Fazilitäten des IWF. Im Rahmen des Kompensationselements wird rasch finanzielle Unterstützung an Mitglieder bereitgestellt, die mit vorübergehenden Ausfällen von Exporterlösen oder Mehrkosten für Getreideimporte konfrontiert sind, deren Ursachen sich weitgehend dem Einflussbereich des Mitglieds entziehen. Diese Direktoren unterstützten jedoch eine Begrenzung des Zugangs zu dem Kompensationselement auf solche Fälle, in denen eine Kreditvereinbarung in den höheren Kredittranchen vorliegt – mit vereinfachten Zugangsgrenzen und einer Staffelung der Ziehungen – oder in denen die Zahlungsbilanzposition des Mitglieds, abgesehen von den vorübergehenden Exporterlösausfällen oder den Mehrkosten für Getreideimporte, zufriedenstellend ist.

Im Geschäftsjahr 2000 tätigten Algerien und die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien Ziehungen im Rahmen der CCFF in Höhe von insgesamt 237,3 Mio. SZR. Der IWF leistete ferner Nothilfen für Länder nach Beendigung schwerer Konflikte in Höhe von insgesamt 19,1 Mio. SZR an Guinea-Bissau und Sierra Leone sowie Nothilfen für Länder mit Naturkatastrophen in Höhe von 361,5 Mio. SZR an die Türkei.

Eine weitere Sonderfazilität – die mit möglichen Computerproblemen bei der Umstellung zum Jahr 2000 zusammenhing – lief im März 2000 aus, ohne in Anspruch genommen worden zu sein (siehe Kasten 6.3).

Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität

Der IWF gewährt einkommensschwachen Mitgliedsländern konzessionäre Finanzhilfen im Rahmen der Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität (PRGF); diese Fazilität ersetzt die vorangegangene Erweiterte Strukturanpassungsfazilität (ESAF) und konzentriert sich ausdrücklich auf die Armutsverringerung. Derzeit sind 80 Mitgliedsländer des IWF PRGF-berechtigt (siehe Kapitel 5).

Das Exekutivdirektorium billigte im Geschäftsjahr 2000 zehn neue PRGF-Vereinbarungen mit Gesamt-

Kasten 6.3

Befristet eingerichtete Jahr-2000-Fazilität

Der IWF stand – wie auch die übrige Welt – im Geschäftsjahr 2000 vor einer einmaligen Herausforderung: würden Computer am Ende des Jahres 1999 den Ausdruck „00“ als Jahreszahl für 1900 oder für 2000 interpretieren? Der IWF stellte sicher, dass die eigenen Systeme „Y2K-sicher“ waren und trug dazu bei, das Bewusstsein der Mitgliedsländer für die Risiken eines Systemversagens und für die Bedeutung der Entwicklung von Notfallplänen zur Behebung von zentralen Schwierigkeiten zu schärfen.

Im September 1999 bewilligte das Exekutivdirektorium die Einrichtung einer befristeten Jahr-2000-Fazilität. Im Rahmen dieser Fazilität sollte der IWF Ländern mit Zahlungsbilanzschwierigkeiten auf Grund eines potentiellen oder tatsächlichen Y2K-bezogenen Versagens von Computersystemen kurzfristige Finanzhilfen zuteil werden lassen. Hierzu hätte das kreditnehmende Land mit dem IWF zusammenarbeiten und die Jahr-2000-Schwierigkeiten angehen müssen, die den Zahlungsbilanzproblemen zugrunde lagen, sofern sich diese im Einflussbereich des Landes befanden. Es wäre ferner vorausgesetzt worden, dass sich das Land auf einem soliden wirtschaftspolitischen Kurs befindet – in dessen Rahmen auch Maßnahmen zur Lösung von ggf. bestehenden anderen Ursachen von Zahlungsbilanzschwierigkeiten getroffen werden – und dass es die eigenen Reserven und andere verfügbare externe Finanzhilfen angemessen einsetzt, um seine Zahlungsbilanzprobleme zu lösen.

Im Endeffekt wurde die Jahr-2000-Fazilität von keinem Mitglied in Anspruch genommen und lief Ende März 2000 aus.

zusagen von 0,6 Mrd. SZR an Burkina Faso, Dschibuti, Ghana, Kambodscha, Mali, Mauretanien, Mosambik, Sao Tomé und Príncipe, Tansania und Tschad; darüber hinaus wurden Aufstockungen im Gesamtumfang von 44 Mio. SZR für Vereinbarungen mit Albanien, Georgien und Mosambik beschlossen (siehe Anhang II, Tabelle II.1). Ende April 2000 wurden die Anpassungsprogramme von 31 Mitgliedsländern durch PRGF-Vereinbarungen unterstützt; die entsprechenden Zusagen des IWF beliefen sich auf insgesamt 3,5 Mrd. SZR, von denen 2,0 Mrd. SZR noch nicht in Anspruch genommen worden waren (siehe Anhang II, Tabelle II.5). Die Gesamtauszahlungen betragen im Geschäftsjahr 2000 0,5 Mrd. SZR, verglichen mit 0,8 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999.

Die Finanzierung der PRGF erfolgt getrennt von den quotenbasierten Ressourcen des IWF. Beiträge in Form von Darlehen und Zuschüssen eines breiten Querschnitts der IWF-Mitgliedschaft bilden den wesentlichen Teil der Finanzierung des PRGF-Treuhandfonds, der vom IWF verwaltet wird. Der Treuhandfonds nimmt Kredite zu marktmäßigen Zinssätzen von den Darlehensgebern – Zentralbanken, Regierungen und Regierungsinstitutionen – auf und verleiht sie an PRGF-berechtigte Darlehensnehmer. Der Treuhandfonds erhält Beiträge zur Subventionierung des Zinssatzes für PRGF-Darlehen und unterhält ein Reservekonto (als Sicherheit für die Forderungen der Gläubiger des Treuhandfonds) für den Fall von Zahlungsausfällen von PRGF-Darlehensnehmern.

Das Exekutivdirektorium erhöhte im August 1999 die Obergrenze für die Kreditaufnahme des Darlehenskontos des PRGF-Treuhandfonds von zuvor 11 Mrd. SZR auf 11,5 Mrd. SZR, um die potentielle Nachfrage nach PRGF-Darlehen während des bevorstehenden Zeitraums bedienen zu können. Ende April 2000 beliefen sich die effektiven Kreditzusagen an den PRGF-Treuhandfonds auf insgesamt 10,9 Mrd. SZR. Neue Kreditvereinbarungen wurden im Geschäftsjahr 2000 u. a. mit Belgien (200 Mio. SZR), Frankreich (350 Mio. SZR), Italien (250 Mio. SZR), Kanada (200 Mio. SZR), den Niederlanden (250 Mio. SZR) und Spanien (125 Mio. SZR) getroffen. Eine Kreditvereinbarung mit Dänemark (100 Mio. SZR) wurde im Mai 2000 wirksam, und die Vereinbarung mit Deutschland (350 Mio. SZR) wurde im Juni 2000 wirksam. Die Frist für die Zusage neuer PRGF-Darlehen an berechnigte Länder endet am 31. Dezember 2001, wobei Auszahlungen bis Ende 2003 vorgesehen sind.

Die Beiträge zum Subventionskonto werden verwendet, um Darlehen des PRGF-Treuhandfonds zu einem stark konzessionären Zinssatz (derzeit 0,5 % pro Jahr) vergeben zu können. Der Gesamtwert von bilateralen Subventionsbeiträgen wird auf 3,4 Mrd. SZR geschätzt. Zusätzlich wurde Anfang 1994 ein Betrag von 0,4 Mrd. SZR vom SDA auf das Subventionskonto

übertragen. Dieser Beitrag des IWF hat zusammen mit den darauf zu erzielenden Zinserträgen einen Wert von 0,6 Mrd. SZR.

Die Mittel im Subventionskonto betragen Ende April 2000 1,7 Mrd. SZR. Im Verlauf des Geschäftsjahrs 2000 wurden vom PRGF-Treuhandfonds Zinszahlungen in Höhe von 201 Mio. SZR an die Gläubiger geleistet; von diesem Betrag entfielen 28 Mio. SZR auf Zinszahlungen der Kreditnehmer des Treuhandfonds und der Differenzbetrag von 173 Mio. auf Zahlungen aus dem Subventionskonto.

Einzelheiten der PRGF-Vereinbarungen sowie der Kreditvereinbarungen und Subventionsbeiträge für den PRGF-Treuhandfonds sind in Anhang II, Tabellen II.5 und II.10 enthalten.

Erweiterte HIPC-Initiative

Die Initiative für hochverschuldete arme Länder (HIPC-Initiative), die 1996 von IWF und Weltbank ins Leben gerufen worden war, erfuhr im Geschäftsjahr 2000 eine beträchtliche Stärkung, um eine weiter gehende, schnellere und umfassendere Schuldenentlastung für die hochverschuldeten armen Länder der Welt zu bewirken (siehe Kapitel 5). Der IWF leistet HIPC-Unterstützung in Form von Zuschüssen, die für einen Teil des Schuldendienstes des Landes gegenüber dem IWF verwendet werden.

Die Exekutivdirektorien von IWF und Weltbank haben beschlossen, neun Ländern, die den Entscheidungszeitpunkt im Rahmen der Initiative erreicht haben (Bolivien, Burkina Faso, Côte d'Ivoire, Guyana, Mali, Mauretanien, Mosambik, Tansania und Uganda), Unterstützung zu gewähren. Bis Ende April 2000 hatte der IWF für diese Länder Mittel in Höhe von 467 Mio. SZR zugesagt; fünf dieser Länder (Bolivien, Guyana, Mosambik, Tansania und Uganda) hatten vom IWF Hilfen in Form von Zuschüssen in Höhe von insgesamt 213 Mio. SZR erhalten.

Die Gesamtkosten der Beteiligung des IWF an der erweiterten HIPC-Initiative und der Fortsetzung der konzessionären Darlehensvergabe im Rahmen der PRGF werden auf 3,5 Mrd. \$ geschätzt (Barwert per Ende 1998), wobei auf die HIPC-Initiative ungefähr zwei Drittel dieses Gesamtbetrags entfallen. Das geplante Finanzierungspaket besteht aus Beiträgen in Höhe von 1,4 Mrd. \$, die Mitgliedsländer zugesagt haben, und aus Beiträgen des IWF in Höhe von 2,1 Mrd. \$ (jeweils Barwert per Ende 1998). Im Dezember 1999 traf das Exekutivdirektorium die notwendigen Entscheidungen für die Finanzierung dieser Initiativen: diese betrafen die Schließung des zweiten Sonderkontos für Eventualfälle (SCA-2) (siehe unten) und die Durchführung von Goldverkäufen von bis zu 14 Millionen Feinunzen außerhalb des Marktes (siehe Kasten 6.4).

Bei der Sicherung der notwendigen Finanzierung wurden erhebliche Fortschritte gemacht. 93 Mitglieder

haben Beiträge an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds zugesagt, wobei eine Anzahl von ihnen die Beiträge durch die Bereitstellung eines Teils oder des gesamten Betrags der jeweiligen SCA-2-Guthaben leistete. Bis Ende April 2000 wurden rund 60 % der zugesagten Beiträge entweder entgegengenommen oder auf Grundlage eines festen Zahlungsplans zur Verfügung gestellt (Anhang II, Tabelle II.11). Der Großteil des IWF-Beitrags wird aus den Erträgen aus der Anlage der Gewinne bestehen, die mit den Anfang April 2000 abgeschlossenen Verkäufen von 12,9 Millionen Feinunzen Gold außerhalb des Marktes verbunden sind. Der IWF wird ferner einen Beitrag von 0,5 Mrd. \$ aus anderen Quellen leisten, von dem bereits rund 45 % an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds geflossen sind. Die verfügbaren Mittel des PRGF-HIPC-Treuhandfonds beliefen sich Ende April 2000 auf 511 Mio. SZR (siehe Kasten 6.5).

Ertragslage, Gebühren und Lastenteilung

Zu Beginn eines Geschäftsjahres legt der IWF einen Gebührensatz für die Inanspruchnahme seiner Mittel fest, der ihm erlaubt, netto ein Zieleinkommen zur Einstellung in die Rücklagen zu erreichen. Bei der Entscheidung über die Höhe des Einkommens, das den Rücklagen zugeführt werden soll, orientiert sich das Exekutivdirektorium an zwei Prinzipien: Die Vorsorgebeträge sollten das ausstehende Kreditvolumen von Ländern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen gegenüber dem IWF vollständig abdecken, und die Vorsorgebeträge sollten eine Marge für die Risiken aus den ausstehenden Krediten von anderen Mitgliedern mit guter Bonität enthalten.

Der Grundgebührensatz wird als Prozentsatz des SZR-Zinssatzes festgelegt und, wie unten beschrieben, für Zwecke der Lastenteilung angepasst. Zusätzlich erhebt der IWF einen Aufschlag für die Inanspruchnahme von Krediten im Rahmen der Fazilität zur Stärkung von Währungsreserven (SRF) und der Vorsorglichen Kreditlinien (CCL) (siehe Tabelle 6.4). Der IWF zahlt eine Vergütung für den vergüteten Teil der Reservetranchenpositionen der Mitgliedsländer, der durchschnittlich etwa 88 % ihrer gesamten Reservetranchenposition ausmacht. Der Vergütungssatz wird in Höhe von 100 % des SZR-Zinssatzes festgelegt und ebenfalls für Zwecke der Lastenteilung angepasst.

Das Exekutivdirektorium setzt seit 1986 einen Lastenteilungsmechanismus ein, um die finanzielle Position des IWF gegen die Folgen von Zahlungsrückständen zu stärken und die finanziellen Belastungen aus Zahlungsrückständen auf Schuldner- und Gläubigerländer zu verteilen:

- Das Direktorium nahm Anpassungen an den Gebühren- und Vergütungssätzen vor, um Beträge zu erzielen, die den nicht entrichteten Gebühren der Länder mit hartnäckigen Zahlungsrückständen ent-

Kasten 6.4

Goldtransaktionen des IWF außerhalb des Marktes tragen zur Finanzierung der HIPC-Initiative bei

Der IWF führte im Geschäftsjahr 2000 über einen Zeitraum von vier Monaten mit zwei Mitgliedsländern eine Reihe von Goldtransaktionen außerhalb des Marktes durch, um seinen Beitrag zur HIPC-Initiative finanzieren zu helfen. Hierdurch wurden Gewinne in Höhe der Differenz zwischen dem Marktpreis des Goldes und dem offiziellen Preis des Goldes in der Bilanz des IWF realisiert.

Im Zeitraum zwischen Dezember 1999 und April 2000 verkaufte der IWF zum jeweils am Tag der Transaktion geltenden Marktkurs insgesamt 12,944 Millionen Feinunzen Gold an Brasilien und Mexiko. Das gesamte Verkaufsvolumen hatte einen Wert von 2,7 Mrd. SZR (3,7 Mrd. \$). Unmittelbar nach jedem Verkauf wurde das Gold zum gleichen Preis vom IWF als Ausgleich für finanzielle Verpflichtungen dieser Mitglieder gegenüber dem IWF zurück genommen. Während der Nettoeffekt dieser Transaktionen den physischen Goldbestand des IWF unverändert ließ, wurde das zurück genommene Gold zum Marktpreis der Transaktion neu bewertet. Es wurde kein Gold an den Markt gebracht, und es gab daher keine Auswirkungen auf das Verhältnis von Angebot und Nachfrage am Markt.

In Einklang mit dem IWF-Übereinkommen wurde der Gegenwart von 35 SZR pro Feinunze aus den Verkaufserlösen dem Allgemeinen Konto zugeführt. Die über diesen Betrag hinausgehenden Erlöse (nach Abzug von Transaktionskosten insgesamt 2,2 Mrd. SZR bzw. 3,0 Mrd. \$) werden dem Konto für Sonderverwendungen zugewiesen und angelegt (siehe Kasten 6.5 zu den jüngsten Änderungen der Anlagepolitik des IWF). Die Erträge aus dieser Anlage, die bei Bedarf an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds überwiesen werden, dienen ausschließlich als Beitrag zur Finanzierung des IWF-Anteils bei der HIPC-Initiative. Bislang hat das Exekutivdirektorium den Transfer von neun Vierzehnteln der Anlageerträge an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds genehmigt; für den Transfer des Restbetrags ist eine weitere Direktoriumsentscheidung erforderlich.

Die Goldtransaktionen führen zu einer Verringerung der Liquidität und des Nettoeinkommens des IWF. Das Direktorium hat entschieden, den Verlust beim Nettoeinkommen im Geschäftsjahr 2000 durch eine geringere Reservenauflastung auszugleichen; es traf in der Folge auch eine Entscheidung über die Art der Deckung der Einkommensausfälle im Geschäftsjahr 2001 (siehe Text).

sprechen. Sobald überfällige Gebührenzahlungen, die zu Anpassungen im Rahmen der Lastenteilung geführt haben, beglichen werden, wird Mitgliedern, die zusätzliche Gebühren bezahlt oder verringerte Vergütungen erhalten haben, ein entsprechender Betrag zurückerstattet.

- Vom Geschäftsjahr 1989 bis zum Geschäftsjahr 2000 wurde dem Sonderkonto 1 für Eventualfälle (SCA-1) jährlich, jeweils am Beginn des Geschäfts-

Kasten 6.5

Anlage von SDA-, PRGF- und PRGF-HIPC-Mitteln

Die Mittel, die im Konto für Sonderverwendungen (SDA), im Reserve- und Subventionskonto des PRGF-Treuhandfonds und im PRGF-HIPC-Treuhandfonds gehalten werden, sind die Hauptquellen, die für die Finanzierung der Darlehensvergabe des IWF im Rahmen der PRGF und seines Beitrags zur HIPC-Initiative verwendet werden. Diese Mittel werden vom IWF angelegt, und die Anlageerträge werden zur Ergänzung der Mittel verwendet.

Der IWF führte im März 2000 eine neue Anlagepolitik ein, von der eine Steigerung der Anlageerträge im Zeitablauf bei gleichzeitiger Begrenzung der Risiken erwartet wird. Damit sollen die Sicherheiten für die Kreditgeber des PRGF-Treuhandfonds verbessert, zusätzliche Mittel für die Subventionierung von PRGF-Darlehen und von vorläufigen PRGF- und HIPC-Operationen erzielt und das Volumen der selbsttragenden PRGF ausgeweitet werden.

Der große Anstieg der für eine Anlage zur Verfügung stehenden Mittel – einschließlich derjenigen aus den Goldverkäufen außerhalb des Marktes und der zur Unterstützung der vorläufigen PRGF- und HIPC-Operationen vorgenommenen Schließung des zweiten Sonderkontos für Eventualfälle (SCA-2) – machte die Änderung bei der Anlagestrategie besonders zeitgerecht. Diese Mittel werden 2003 mit 10 Mrd. SZR einen Höchstwert erreichen und in der Folge dann allmählich abnehmen.

Anlagen wurden bislang in kurzfristigen SZR-denominierten Einlagen bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich getätigt. Im Rahmen der neuen Anlagepolitik wird die Laufzeit der Anlagen verlängert; dies geschieht durch die Verlagerung eines Teils der Mittel in Portfolios, die sich im Wesentlichen aus Anleihen, die von Regierungen begeben wurden, deren Währung im SZR-Korb vertreten ist, und aus mittelfristigen Anlageinstrumenten der BIZ zusammensetzen.

jahres, ein Betrag in Höhe von 5 % der IWF-Rücklagen zugewiesen, um die finanzielle Position des IWF zu stärken. Im Geschäftsjahr 2001 wird dem SCA-1 am Beginn des Geschäftsjahres ein Betrag in Höhe von 3,3 % der IWF-Rücklagen zugeführt.

- Von 1990 bis 1997 leisteten Schuldner- und Gläubigerländer Beiträge von insgesamt 1 Mrd. SZR an das Sonderkonto 2 für Eventualfälle (SCA-2). Hierdurch soll Liquidität bereit gestellt werden und die finanzielle Position des IWF abgesichert werden für den Fall einer Auszahlung aus dem Allgemeinen Konto an Mitglieder, die zuvor hartnäckige Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufwiesen, jedoch anschließend ein Programm zur Ansammlung von „Rights“⁶ erfolgreich abgeschlossen und Zah-

⁶Informationen über die Aktualisierung des „Rights“-Ansatzes finden sich im Textteil über Fortschritte im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie.

lungsrückstände ausgeglichen haben. In der Folge wurde das Konto SCA-2 im Jahr 1999 aufgelöst und die Guthaben wurden an die beitragszahlenden Mitglieder ausgeschüttet, um den Abschluss des Finanzpakets für die Weiterführung der PRGF und der HIPC-Initiative zu erleichtern.

Im April 1999 wurde der Grundgebührensatz für das Geschäftsjahr 2000 auf 113,7 % des SZR-Zinssatzes festgelegt, um ein Nettoeinkommensziel von 128 Mio. SZR bzw. 5 % der Rücklagen des IWF am Beginn des Geschäftsjahres zu erreichen; die Zuweisung an das Konto SCA-1 wurde ebenfalls auf 5 % der Rücklagen festgelegt. Einkommen, das über diesen Betrag hinausgeht, sofern es nicht Einkommen aus der SRF, der Jahr-2000-Fazilität oder der CCL darstellt, wird zur rückwirkenden Absenkung des Gebührensatzes verwendet. Das Nettoeinkommensziel wurde im Dezember 1999 auf 100 Mio. SZR gesenkt, als das Exekutivdirektorium beschloss, dass die Einkommenseffekte, die aus der Annahme von Gold zur Begleichung von finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF entstehen, vom IWF getragen werden.

Überfällige Gebühren von Mitgliedern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen und Zuweisungen an das Konto SCA-1 führten im Geschäftsjahr 2000 zu einer Anpassung des Grundgebührensatzes um 16 Basispunkte und des Vergütungssatzes um 17 Basispunkte. Die angepassten Gebühren- und Vergütungssätze lagen im Geschäftsjahr durchschnittlich bei 4,33 % bzw. 3,50 %.

Das Nettoeinkommen des IWF betrug im Geschäftsjahr 2000 abzüglich der Auswirkungen der Annahme der Internationalen Rechnungslegungsnorm 19 (IAS 19) insgesamt 271 Mio. SZR. Von dieser Summe entfiel – nach Abzug der jährlichen Ausgaben für die Verwaltung des PRGF-Treuhandfonds – ein Betrag von 167 Mio. SZR auf das Einkommen aus der SRF. Das Allgemeine Konto erhielt im Geschäftsjahr 2000 keine Rückerstattung der Ausgaben für die Verwaltung des PRGF-Treuhandfonds; ein entsprechender Betrag wurde stattdessen über das Konto für Sonderverwendungen an den PRGF-HIPC-Treuhandfonds transferiert. Das übrige Einkommen (ohne SRF-Einkünfte) belief sich auf 104 Mio. SZR. Am Ende des Geschäftsjahres wurde das Einkommen (ohne SRF) in Höhe von 3 Mio. SZR, das über das Nettoeinkommensziel hinausging, an die Mitglieder, die Gebühren gezahlt hatten, zurückerstattet; dadurch wurde der Gebührensatz für das Geschäftsjahr 2000 rückwirkend auf 113,5 % des SZR-Zinssatzes abgesenkt.

Nach der rückwirkenden Absenkung des Gebührensatzes wurde den Rücklagen des IWF ein Betrag von 268 Mio. SZR zugewiesen; davon gingen 167 Mio. SZR aus dem SRF-Einkommen an die allgemeine Rücklage und 101 Mio. SZR des Einkommens ohne SRF-Einkünfte an die spezielle Rücklage. Darüber hinaus führte die Übernahme der internationalen Rech-

Tabelle 6.5

Zahlungsrückstände von sechs Monaten oder länger gegenüber dem IWF seitens der Länder, nach Art und Dauer, Stand vom 30. April 2000

(Millionen SZR)

	nach Art				nach Dauer			
	Insgesamt	Allgemeine Abteilung (inkl. SAF)	SZR- Abteilung	Treuhand- Fonds	weniger als ein Jahr	1-2 Jahre	2-3 Jahre	3 Jahre oder länger
Afghanistan, Islamischer Staat	4,8	—	4,8	—	1,1	1,2	1,2	1,3
Irak	40,9	0,1	40,8	—	3,8	4,2	4,1	28,9
Jugoslawien, Bundesrepublik (Serbien/Montenegro)	96,3	75,3	21,0	—	5,0	5,5	5,5	80,3
Kongo, Demokratische Republik	378,6	367,1	11,5	—	19,2	27,8	34,9	296,7
Liberia	472,5	423,1	19,3	30,1	9,7	10,6	10,8	441,4
Somalia	203,4	188,9	7,7	6,8	4,8	5,2	6,2	187,3
Sudan	1,126,6	1,048,9	—	77,7	19,6	22,9	25,1	1,059,0
Insgesamt	2 323,2	2 103,4	105,1	114,6	63,1	77,4	87,8	2 094,9

nungslegungsnorm 19 (IAS 19) für Angestelltenvergünstigungen zu einem einmaligen Buchgewinn von 268 Mio. SZR; dieser Betrag wurde im Geschäftsjahr 2000 vom Einkommen getrennt und in die spezielle Rücklage eingestellt (siehe Kasten 6.6). Die gesamten Rücklagen erhöhten sich zum 30. April 2000 auf 3,1 Mrd. SZR, verglichen mit einem Betrag von 2,6 Mrd. SZR im Jahr zuvor.

Die vorsorglichen Rücklagen (d. h. Rücklagen ohne Berücksichtigung des Buchgewinns durch die Einführung von IAS 19 und mit den Guthaben im Konto SCA-1) beliefen sich am 30. April 2000 auf insgesamt 4,0 Mrd. SZR, gegenüber 3,6 Mrd. SZR am 30. April 1999; sie entsprachen 409 % der ausstehenden Kredite im Allgemeinen Konto an Mitglieder, die Zahlungsrückstände von sechs Monaten oder länger gegenüber dem IWF aufwiesen, und 9,0 % der gesamten ausstehenden Kredite aus dem Allgemeinen Konto.

Im April 2000 beschloss das Exekutivdirektorium, das Netto-Einkommensziel für das Geschäftsjahr 2001 – im Lichte der Einkommensausfälle infolge der außerhalb des Marktes durchgeführten Goldtransaktionen – auf 48 Mio. SZR (ohne Einkommen aus der SRF und der CCL) festzulegen und im Rahmen der Lastenteilung einen Betrag in Höhe von 94 Mio. SZR für das Konto SCA-1 aufzubringen. Der Grundgebührensatz für das Geschäftsjahr 2001 wurde auf 115,9 % des SZR-Zinssatzes festgesetzt. Das Direktorium verlängerte ferner das Lastenteilungsverfahren für überfällige Gebühren und kam überein, in den Geschäftsjahren 2001 bis 2004 auf die Vergütung des Allgemeinen Kontos für die Aufwendungen zur Verwaltung des PRGF-Treuhandfonds zu verzichten; ein Betrag in dieser Höhe wird dem PRGF-HIPC-Treuhandfonds zur Verfügung gestellt. Das Direktorium beschloss außer-

dem, das Nettoeinkommen aus der SRF und der CCL im Geschäftsjahr 2001 nach Abzug der Verwaltungskosten für den PRGF-Treuhandfonds am Ende des Geschäftsjahres in die allgemeinen Rücklagen einzustellen.

Überfällige finanzielle Verpflichtungen

Die überfälligen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem IWF erhöhten sich im Geschäftsjahr 2000 leicht auf insgesamt 2,32 Mrd. SZR am 30. April 2000, gegenüber 2,30 Mrd. SZR im Vorjahr.⁷ Alle Länder, die Ende April 2000 überfällige Verbindlichkeiten aufwiesen, hatten hartnäckige Zahlungsrückstände, d. h. Rückstände, die sechs Monate oder länger überfällig waren. Im Geschäftsjahr 2000 traten keine neuen Fälle von hartnäckigen Zahlungsrückständen auf, und es wurden auch keine der bestehenden Fälle bereinigt. Daher blieb die Anzahl der Mitgliedsländer mit hartnäckigen Zahlungsrückständen unverändert bei sieben. Daten über Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF, gegliedert nach Mitglied sowie Art und Dauer der Rückstände, sind in Tabelle 6.5 enthalten.

Die überfälligen finanziellen Verpflichtungen konzentrieren sich weiterhin auf vier Mitgliedsländer – die Demokratische Republik Kongo, Liberia, Somalia und Sudan; die Zahlungsrückstände dieser Länder machten 94 % aller Ende April 2000 bestehenden Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aus. Zu diesem Zeitpunkt waren diese vier Länder gemäß Artikel XXVI, Abschnitt 2 (a) nicht berechtigt, die allgemeinen Mittel des IWF in Anspruch zu nehmen. Erklärungen über mangelnde

⁷Die in diesem Abschnitt verwendeten Daten erfassen überfällige finanzielle Verpflichtungen der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien/Montenegro), die die notwendigen Schritte zur Rechtsfolge der Mitgliedschaft im IWF noch nicht abgeschlossen hat.

Kasten 6.6

Jahresabschluss und externe Wirtschaftsprüfung des IWF

Der Jahresabschluss des IWF für das Geschäftsjahr 2000 wird unter vollständiger Einhaltung der Internationalen Rechnungslegungsnormen (IAS) vorgelegt, die vom Internationalen Ausschuss für Rechnungslegungsnormen (International Accounting Standards Committee) veröffentlicht werden; er wurde zur Verbesserung der Vollständigkeit und Transparenz überarbeitet.

Der Jahresabschluss wird in Einklang mit den Internationalen Rechnungslegungsnormen von einem externen Wirtschaftsprüfungsunternehmen geprüft. Die Vereinbarungen über die externe Wirtschaftsprüfung wurden im Geschäftsjahr 2000 überarbeitet; die formelle Verantwortlichkeit für die Prüfung wurde vom Ausschuss für externe Wirtschaftsprüfung (EAC) auf das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen verlagert; dem EAC wurde eine Überwachungsaufgabe zugewiesen. Das externe Wirtschaftsprüfungsunternehmen wird vom Exekutivdirektorium in Abstimmung mit dem EAC ausgewählt.

Der IWF wählte im Dezember 1999 PricewaterhouseCoopers als externes Wirtschaftsprüfungsunternehmen für die Fünfjahresperiode ab dem Geschäftsjahr 2000 und ernannte gleichzeitig die drei Mitglieder des EAC: K. N. Memani aus Indien, Vorsitzender und landesgeschäftsführender Gesellschafter von S.R. Batliboi & Co., einem Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young International; Giorgio Loli aus Italien, Professor für Rechnungslegung an der Bocconi Universität in Mailand und vormaliger geschäftsführender Gesellschafter von KPMG, Italien; sowie Juan Humud Giacaman aus Chile, Vorsitzender von Ernst & Young Chile.

Kooperationsbereitschaft – ein weiterer Schritt im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie im Bereich von Zahlungsrückständen (siehe unten) – waren außerdem für die Demokratische Republik Kongo (erklärt am 14. Februar 1992) und Liberia (erklärt am 30. März 1990) in Kraft; die Erklärung über mangelnde Kooperationsbereitschaft betreffend Sudan, die am 14. September 1990 ergangen war, wurde am 27. August 1999 aufgehoben. Die Stimmrechte der Demokratischen Republik Kongo und des Sudan waren ausgesetzt (mit Wirkung vom 2. Juni 1994 bzw. 9. August 1993). Darüber hinaus blieb eine Klage hinsichtlich des zwangsweisen Ausscheidens des Sudan aus dem IWF (erhoben am 8. April 1994) schwebend.

Fortschritte im Rahmen der verstärkten kooperativen Strategie

Die verstärkte kooperative Strategie zur Bewältigung des Problems überfälliger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem IWF wurde 1990 eingerichtet. Die *Vorbeugung* der Entstehung neuer Fälle von Zahlungsrückständen stellt die erste Schutzmaßnahme im Rah-

men der Strategie dar. Zu den Verhütungsmaßnahmen zählen die Überwachung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedsländer durch den IWF, wirtschaftspolitische Auflagen als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von IWF-Mitteln, die technische Hilfe des IWF zur Unterstützung der Anpassungs- und Reformanstrengungen der Mitglieder sowie die Zusicherung angemessener Zahlungsbilanzhilfen für Mitglieder im Rahmen von IWF-gestützten Programmen.

Das *Element der verstärkten Zusammenarbeit* innerhalb der Strategie bietet einen Rahmen, in dem kooperationsbereite Mitglieder mit Zahlungsrückständen einen klaren Nachweis für einen soliden wirtschaftspolitischen Kurs und für Zahlungen an den IWF erbringen können, um im Gegenzug bilaterale und multilaterale finanzielle Unterstützung für ihre Anpassungsanstrengungen und zur Tilgung ihrer Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF und anderen Gläubigern zu mobilisieren. Die Umsetzung der verstärkten kooperativen Strategie hat zu einer Normalisierung der Beziehungen zwischen dem IWF und den meisten Mitgliedern, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Strategie der verstärkten Zusammenarbeit hartnäckige Zahlungsrückstände aufwiesen, geführt.

Der im Jahre 1990 eingerichtete „Rights“-Ansatz bietet den zugangsberechtigten Ländern (begrenzt auf die elf Mitglieder, die Ende 1989 hartnäckige Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufwiesen) die Möglichkeit, hinsichtlich ihrer Wirtschaftspolitik und ihres Zahlungsverhaltens gegenüber dem IWF einen Leistungsnachweis zu erbringen; sie können dadurch Ansprüche („Rights“) auf zukünftige Ziehungen im Rahmen einer nachfolgenden IWF-Kreditvereinbarung ansammeln, die sich an das Programm zur Ansammlung von „Rights“ und die Tilgung der Zahlungsrückstände anschließt. Vor dem Hintergrund der Risiken, die mit hohen Auszahlungen an Länder einhergehen, die zuvor hartnäckige Zahlungsrückstände hatten, wurde das zweite Sonderkonto für Eventualfälle (SCA-2) eingerichtet. Dieses Konto dient als vorsorgliche Rücklage und als Quelle zusätzlicher Liquidität für den Fall der Einlösung von Ziehungsrechten im Rahmen von Kreditvereinbarungen, die Mittel aus dem Allgemeinen Konto verwenden. Auch hat sich der IWF dazu verpflichtet, im Zusammenhang mit der Einlösung von Ziehungsrechten im Rahmen von PRGF-Vereinbarungen bis zu drei Millionen Feinunzen Gold für den Fall zu mobilisieren, dass eine etwaige Deckungslücke bei den verfügbaren Mitteln, die für die Bedienung von Verbindlichkeiten des PRGF-Treuhandfonds zur Verfügung stehen, auftreten sollte.

Das Exekutivdirektorium erörterte auf seinen Sitzungen Ende August und Anfang Dezember 1999 einen Vorschlag zur vorzeitigen Auflösung des SCA-2, um dadurch ein Finanzierungspaket für die Fortsetzung der PRGF und der HIPC-Initiative zu vervollständigen.

gen. Das Direktorium kam überein, dass die übrigen vorsorglichen Rücklagen des IWF unter plausiblen Annahmen einen angemessenen Schutz gegen die Risiken im Zusammenhang mit ausstehenden und künftigen „Rights“-bezogenen Auszahlungen bieten und dass eine Auflösung des SCA-2 einer Fortsetzung des „Rights“-Ansatzes nicht entgegen steht. Daraufhin beschloss das Direktorium, die Verfügbarkeit des „Rights“-Ansatzes bis Ende Juni 2000 zu verlängern.

Das letzte Element der Strategie ist der Zeitplan für die *Anwendung von Maßnahmen* gegen von hartnäckigen Zahlungsrückständen betroffene Mitglieder, die bei der Suche nach einer Lösung für ihr Zahlungsrückstandsproblem nicht aktiv mit dem IWF zusammenarbeiten. Dieser Zeitplan bietet dem Direktorium einen Rahmen für die Erwägung von Gegenmaßnahmen zunehmender Härte, wobei die Anwendung jedes einzelnen Schritts jedoch im Lichte der Umstände des im Einzelnen betroffenen Mitglieds festgelegt wird. Im Fall der Mitglieder Afghanistan, Demokratische Republik Kongo, Irak und Somalia, in denen interne Konflikte, das Fehlen einer arbeitsfähigen Regierung oder internationale Sanktionen eine Beurteilung der Zusammenarbeit des Mitglieds mit dem IWF verhindern, wurde die Anwendung von Gegenmaßnahmen aufgeschoben oder ausgesetzt, bis eine solche Beurteilung vorgenommen werden kann.

Im Juli 1999 beschloss das Exekutivdirektorium die Aufstellung von klaren Abmachungen für die schrittweise Aufhebung von bestimmten Zwangsmaßnahmen, um den Ländern mit hartnäckigen Zahlungsrückständen einen stärkeren Anreiz zur weiteren Zusammenarbeit mit dem IWF zu geben und damit das letztendliche Ziel einer vollständigen Beseitigung der Zahlungsrückstände und der Wiederherstellung des Zugangs zu IWF-Mitteln zu erreichen. Zu den grundlegenden Schritten in einem solchen Deeskalations-Prozess zählen die Feststellung des Direktoriums, dass ein Mitglied bei der Lösung seines Zahlungsrückstandsproblems die Zusammenarbeit mit dem IWF aufgenommen hat, die Festsetzung einer Überprüfungsperiode, in der eine weitere Verbesserung der Zusammenarbeit erwartet wird, sowie eine schrittweise Aufhebung der Erklärung über mangelnde Kooperationsbereitschaft und, sofern anwendbar, der Aussetzung der Stimmrechte und anderer damit zusammenhängender Rechte im IWF. Kurz nach ihrer Einführung wurde die Deeskalation erstmals im August 1999 im Fall des Sudan angewendet.

Das Exekutivdirektorium führte im Geschäftsjahr 2000 mehrere Überprüfungen über Zahlungsrückstände von Mitgliedsländern gegenüber dem IWF durch. Die Zahlungsrückstände von Liberia wurden bei drei Gelegenheiten überprüft; dabei wurde entschieden, die Anwendung von Zwangsmaßnahmen angesichts der Verpflichtung der Behörden zu einer Verbesserung der Wirtschaftspolitik weiter aufzuschieben. Nach der Aus-

arbeitung eines neuen stabsüberwachten Anpassungsprogramms entschieden die Direktoren im Februar 2000, den Behörden Zeit für die Umsetzung des Programms einzuräumen; sie forderten Liberia gleichzeitig dazu auf, die Zusammenarbeit mit dem IWF weiter zu verbessern.

Im Geschäftsjahr 2000 fand keine Sitzung zur Entscheidung über die Aufhebung von Stimmrechten und anderen damit zusammenhängenden Rechten der Demokratischen Republik Kongo statt. Im August 1999 verbesserten sich die Aussichten auf Frieden im Kongo, als die Länder, die an dem im August 1998 begonnenen militärischen Konflikt beteiligt waren, ein Friedensabkommen unterzeichneten. Nach der Beendigung der Feindseligkeiten besuchte eine Stabsdelegation im Februar 2000 den Kongo, um die wirtschaftlichen Entwicklungen zu überprüfen und Gespräche mit den Behörden über ihre Bereitschaft zur Erneuerung der Zusammenarbeit mit dem IWF zu führen. Die nächste Überprüfung der Zahlungsrückstände des Kongo gegenüber dem IWF findet am 10. Juni 2000 statt.

Die Zahlungsrückstände des Sudan, der die höchsten und hartnäckigsten Zahlungsrückstände gegenüber dem IWF aufweist, wurden vom Direktorium bei zwei Gelegenheiten überprüft. Im August 1999 entschied das Direktorium angesichts der verbesserten Zusammenarbeit in Hinblick auf die Wirtschaftspolitik und die Zahlungen an den IWF, die im Jahre 1990 abgegebene Erklärung über mangelnde Kooperationsbereitschaft aufzuheben und eine Aufhebung der Aussetzung von Stimmrechten und anderen damit zusammenhängenden Rechten im IWF zu prüfen, wenn sich die Zusammenarbeit des Sudan mit dem IWF in den nachfolgenden 12 Monaten weiter verbessert. Vor dem Hintergrund der Zahlungen des Sudan an den IWF und der im Wesentlichen zufriedenen stehenden Entwicklung im Rahmen der stabsüberwachten Anpassungsprogramme für 1998 und 1999 beschloss das Direktorium im Februar 2000, dem Gouverneursrat keine Empfehlung für einen zwangsweisen Ausschluss des Sudan aus dem IWF vorzulegen.

SZR-Abteilung

Das SZR ist ein internationales Reservemedium, das der IWF auf der Basis der Ersten Änderung des IWF-Übereinkommens geschaffen hat, um andere Reservemedien zu ergänzen. Die gesamten SZR-Zuteilungen belaufen sich derzeit auf 21,4 Mrd. SZR, nachdem die erste Zuteilung im Januar 1970 erfolgt war. Der größte Teil der SZR wird von Mitgliedern des IWF gehalten – die alle Teilnehmer der SZR-Abteilung sind. Die übrigen SZR werden im Allgemeinen Konto des IWF und bei den vom IWF als Inhaber von SZR zugelassenen amtlichen Stellen gehalten. Zugelassene Inhaber erhalten keine SZR-Zuteilungen; sie können aber bei Operationen und Transaktionen mit Teilnehmern der SZR-Abteilung und anderen zugelassenen Inhabern zu den

gleichen Bestimmungen und Bedingungen wie die Teilnehmer SZR erwerben und verwenden. Die Anzahl der zugelassenen Inhaber blieb im Geschäftsjahr 2000 unverändert bei 15.⁸

Das SZR ist die Rechnungseinheit für Operationen und Transaktionen des IWF. Es dient auch einer Anzahl anderer internationaler und regionaler Organisationen und internationaler Übereinkommen als Rechnungseinheit oder als Basis für eine Rechnungseinheit. Darüber hinaus wird das SZR in sehr begrenztem Maße für die Denominierung von Finanzinstrumenten verwendet, die außerhalb des IWF vom privaten Sektor entwickelt wurden (private SZR). Am Ende des Geschäftsjahres 2000 hatten vier Mitgliedsländer ihre Währung an das SZR gebunden.

Im September 1997 verabschiedete der Gouverneursrat eine Entschließung mit dem Vorschlag einer Vierten Änderung des IWF-Übereinkommens, um allen Teilnehmern in der SZR-Abteilung die Möglichkeit einzuräumen, einen gerechten Anteil an den kumulierten SZR-Zuteilungen zu erhalten. Wenn die vorgeschlagene Änderung verabschiedet wird, berechtigt sie zu einer speziellen, einmaligen Zuteilung von 21,4 Mrd. SZR, die das Verhältnis der kumulativen SZR-Zuteilungen aller Teilnehmer zu ihrer Quote im Rahmen der Neunten Allgemeinen Quotenüberprüfung auf einen gemeinsamen Richtwert von 29,32 % anhebt. In Anhang II, Tabelle II.12 werden die SZR-Beträge aufgezeigt, auf die die derzeitigen Teilnehmer im Rahmen der speziellen Zuteilung einen Anspruch haben. Die vorgeschlagene Änderung des Übereinkommens sieht außerdem vor, dass zukünftige Teilnehmer eine spezielle Zuteilung erhalten, nachdem sie Teilnehmer geworden sind oder die Änderung des Übereinkommens in Kraft getreten ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt später liegt. Die Änderung tritt in Kraft, wenn sie von drei Fünfteln der Mitglieder, die zusammen über mindestens 85 % der gesamten Stimmrechte verfügen, ratifiziert worden ist. Am Ende des Geschäftsjahres 2000 hatten 79 Mitglieder, die zusammen über 50,2 % der gesamten Stimmrechte verfügen, die vorgeschlagene Änderung ratifiziert. Die Änderung beeinflusst nicht die bestehenden Befugnisse des IWF, auf der Basis der Feststellung eines langfristigen globalen Bedarfs zur Ergänzung der Reserven SZR zuzuteilen.

⁸Zugelassene Inhaber von SZR sind die Afrikanische Entwicklungsbank, der Afrikanische Entwicklungsfonds, der Arabische Währungsfonds, die Asiatische Entwicklungsbank, die Bank für Internationalen Zahlungsausgleich, die Bank für Zentralafrikanische Staaten, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Internationale Entwicklungsorganisation, der Internationale Fonds für Landwirtschaftliche Entwicklung, die Islamische Entwicklungsbank, der Lateinamerikanische Reservefonds, die Nordische Investitionsbank, die Ostafrikanische Entwicklungsbank, die Ostkaribische Zentralbank und die Zentralbank der Westafrikanischen Staaten.

SZR-Bewertung und Zinskorb

Zur Bewertung des SZR wird ein Währungskorb herangezogen, dessen Zusammensetzung alle fünf Jahre überprüft wird. Seit 1981 sind die Währungen von fünf Ländern – Deutschland, Frankreich, Japan, dem Vereinigten Königreich und den Vereinigten Staaten – in dem Korb enthalten, da bei aufeinander folgenden fünfjährlichen Überprüfungen festgestellt wurde, dass dies die fünf Länder mit den höchsten Exporten an Gütern und Dienstleistungen sind. Bei den fünfjährlichen Überprüfungen werden außerdem die anfänglichen Gewichte der Korbwährungen festgelegt, die die relative Bedeutung der Währungen im internationalen Handel und bei den Währungsreserven widerspiegeln. Die relative Bedeutung wird gemessen am Wert der Exporte von Gütern und Dienstleistungen der Länder, die diese Währungen ausgeben, und am Wert der in diesen Währungen von den Mitgliedern des IWF gehaltenen Reserveguthaben.⁹

Mit der Einführung des Euro am 1. Januar 1999 wurden die Währungsbeträge der D-Mark und des französischen Franc im SZR-Korb durch äquivalente Beträge in Euro ersetzt. Dies geschah auf der Basis der festen Umrechnungsraten zwischen Euro und D-Mark bzw. französischem Franc, die der Europäische Rat am 31. Dezember 1998 verkündet hat. Die Berechnung des SZR-Werts für den letzten (Geschäfts-)Tag des Geschäftsjahres 2000 wird in Tabelle 6.6 dargestellt.

Der SZR-Zinssatz wird seit 1983 wöchentlich als gewichtetes Mittel der Zinssätze ausgewählter kurzfristiger Schuldtitel in den fünf Ländern berechnet, deren Währungen im Bewertungskorb enthalten sind. Die Finanzinstrumente werden alle fünf Jahre überprüft um sicherzustellen, dass sie für die den Investoren in einer bestimmten Währung und Laufzeit tatsächlich zur Verfügung stehenden Instrumente repräsentativ sind, dass der Zinssatz der Instrumente auf Änderungen der zugrunde liegenden Kreditbedingungen in den betreffenden Märkten reagiert und dass sie Risikocharakteristika aufweisen, die der Bonität des SZR ähneln. Seit 1991 handelt es sich bei den Finanzinstrumenten und Zinssätzen um den Zinssatz für Dreimonats-Interbankengelder in Deutschland, die Markttrendite für Dreimonats-Schatzwechsel für Frankreich, das Vereinigte Königreich und die Vereinigten Staaten sowie den Zinssatz für Einlagenzertifikate mit dreimonatiger Laufzeit in Japan. Mit Wirkung vom 1. Januar 1999 werden die deutschen und französischen Finanzinstrumente in Euro ausgedrückt. Die nächste Überprüfung

⁹Die spezifischen Währungsbeträge, die diesen Gewichten entsprechen, werden zu dem Zeitpunkt festgelegt, zu dem die Entscheidung wirksam wird. Während diese Währungsbeträge über den folgenden Fünfjahreszeitraum hinweg unverändert bleiben, ändern sich die tatsächlichen Gewichte der einzelnen Währungen am Wert des SZR infolge von Änderungen der Wechselkurse täglich.

des SZR-Bewertungs- und -Zinskorb wird vor Ablauf des Jahres 2000 stattfinden, wobei etwaige Änderungen zum 1. Januar 2001 wirksam werden.

SZR-Operationen und -Transaktionen

Nach dem Rekordwert von 49,1 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999 – der im Wesentlichen auf Zahlungsströme für Quotenerhöhungen im Rahmen der Elften Allgemeinen Quotenüberprüfung zurückzuführen war – verringerte sich das Gesamtvolumen der SZR-Überweisungen von Teilnehmern, dem Allgemeinen Konto und zugelassenen Inhabern im Geschäftsjahr 2000 auf 22,9 Mrd. SZR. Der Rückgang bei den Überweisungen kann neben der Verringerung der Quoteneinzahlungen auch den Verzögerungen bei einer Anzahl von größeren Auszahlungen im Rahmen von Kreditvereinbarungen mit Mitgliedsländern im Verlauf des Geschäftsjahres 2000 zugeschrieben werden. Zusammenfassende Daten über SZR-Überweisungen sind in Tabelle 6.7 enthalten (siehe auch Anhang II, Tabelle II.13).

SZR-Transaktionen werden durch Vereinbarungen mit zwölf Mitgliedsländern vereinfacht, die bereit sind, SZR gegen eine oder mehrere frei verwendbare Währungen zu kaufen oder zu verkaufen, sofern ihre SZR-Bestände innerhalb bestimmter Grenzen bleiben. Diese Vereinbarungen haben zur Sicherung der Liquidität des SZR-Systems beigetragen und damit in den letzten Jahren einen Rückgriff auf das Designationsverfahren erübrigt (in dessen Rahmen Teilnehmer, deren Zahlungsbilanz- und Reserveposition als ausreichend solide angesehen wird, verpflichtet werden können, im Fall einer Designation durch den IWF bis zu einer bestimmten Höhe frei verwendbare Währungen gegen SZR zur Verfügung zu stellen). Im Geschäftsjahr 2000 wurden Transaktionen in Höhe von insgesamt 6,6 Mrd. SZR im Rahmen solcher Vereinbarungen durchgeführt; davon entfielen 3,9 Mrd. SZR auf Verkäufe und 2,7 Mrd. SZR auf Käufe.

Die SZR-Transfers von Teilnehmern und zugelassenen Inhabern gingen im Geschäftsjahr 2000 auf 7,8 Mrd. SZR zurück, gegenüber 19,4 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999. Dieser Rückgang ist im Wesentlichen auf eine erhebliche Verringerung bei Transaktionen im Einvernehmen und bei der Inanspruchnahme der Tages-SZR-Kreditfazilität durch Mitglieder zur Einzahlung des Reserveanteils für die Quotenerhöhung im Rahmen der Elften Überprüfung zurückzuführen.

Die SZR-Transfers von Teilnehmern auf das Allgemeine Konto verringerten sich im Geschäftsjahr 2000 auf 7,1 Mrd. SZR, gegenüber 16,2 Mrd. SZR im Geschäftsjahr 1999. Der Rückgang reflektiert abnehmende Quoteneinzahlungen, eine geringere Verwendung von SZR bei der Tilgung von IWF-Krediten sowie einen Rückgang bei den Gebühren. Die erhebliche Ansammlung von SZR im Allgemeinen Konto im ersten

Tabelle 6.6

SZR-Bewertung

(per 28. April)

Währung	Betrag an Währungseinheiten	Wechselkurs ¹	US-Dollar-äquivalent
Euro (Deutschland)	0,2280	0,90620	0,206614
Euro (Frankreich)	0,1239	0,90620	0,112278
Japanischer Yen	27,2000	107,27000	0,253566
Pfund Sterling	0,1050	1,56810	0,164651
US-Dollar	0,5821	1,00000	0,582100
			1,319209

Merkposten

1 SZR = 1,31921 US-\$

1 US-\$ = 0,758030 SZR

¹Der Wechselkurs lautet auf US-Dollar pro Währungseinheit, mit Ausnahme des japanischen Yen, der auf Währungseinheit pro US-Dollar lautet.

Teil des Jahres führte zu einem Anstieg der Zinserträge auf SZR-Guthaben im Allgemeinen Konto.

Die SZR-Ziehungen vom IWF beliefen sich im Geschäftsjahr 2000 auf 3,6 Mrd. SZR und stellten damit die größte Kategorie von Transfers aus dem Allgemeinen Konto dar, gefolgt von Vergütungszahlungen in Höhe von 1,7 Mrd. SZR an Mitglieder mit einer Gläubigerposition. Zu den anderen Transfers gehörte die Auflösung des zweiten Sonderkontos für Eventualfälle (SCA-2) im Dezember 1999, die zu einer Ausschüttung von 1,0 Mrd. SZR aus dem Allgemeinen Konto an die Teilnehmer führte.

Entwicklung der SZR-Bestände

Für die SZR-Bestände im Allgemeinen Konto gilt eine Zielzone von 1,0-1,5 Mrd. SZR. Bis zum Ende des Geschäftsjahres 2000 verringerten sich diese Bestände auf 2,7 Mrd. SZR, verglichen mit 3,6 Mrd. SZR im Vorjahr. Die SZR-Bestände der Teilnehmer erhöhten sich entsprechend zum Ende des Geschäftsjahres 2000 auf 18,1 Mrd. SZR, von 17,4 Mrd. SZR im Jahr zuvor.

Die SZR-Bestände der Industrieländer im Verhältnis zu ihrer kumulativen Nettozuteilung erhöhten sich zum Ende des Geschäftsjahres 2000 auf 95,0 %, gegenüber 94,6 % im Vorjahr. Die SZR-Bestände der nicht-industrialisierten Länder im Verhältnis zu ihrer kumulativen Nettozuteilung stiegen auf 62,5 %, von 52,5 % im Jahr zuvor; dies war im Wesentlichen auf die Ausschüttung der SCA-2-Guthaben zurückzuführen (siehe Anhang II, Tabelle II.14). Die SZR-Bestände der zugelassenen Inhaber nahmen im Geschäftsjahr 2000 zu; diese Zunahme reflektierte im Wesentlichen die IWF-Investitionen aus Mitteln der Strukturanpassungsfazilität (SAF) und der PRGF in offiziellen SZR, die bei der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich gehalten werden.

Tabelle 6.7

Übertragungen von SZR

(Millionen SZR)

	Am 30. April abgelaufenes Geschäftsjahr								
	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000
Übertragungen zwischen Teilnehmern und zugelassenen Inhabern									
Transaktionen im Einvernehmen	5 019	5 056	3 122	8 987	8 931	7 411	8 567	13 817	6 639
Transaktionen mit Designierung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zugelassene Operationen	240	5 610	406	124	1 951	88	86	4 577	293
IWF-bezogene Operationen	149	94	436	301	704	606	901	756	684
Nettozinsen auf SZR	441	337	121	174	319	268	284	289	214
Insgesamt	5 848	11 097	4 085	9 586	11 905	8 372	9 839	19 439	7 831
Übertragungen von Teilnehmern an das Allgemeine Konto									
Rückkäufe	1 838	583	642	1 181	5 572	4 364	2 918	4 761	3 826
Käufe	1 883	1 798	1 425	1 386	1 985	1 616	1 877	2 806	2 600
Quoteneinzahlungen	11	12 643	71	24	70	—	—	8 644	528
Auf Bestände des Allgemeinen Kontos eingegangene Zinsen	57	128	336	262	53	51	44	35	138
Umlagen	4	3	4	4	4	4	4	3	3
Insgesamt	3 794	15 155	2 478	2 857	7 683	6 035	4 844	16 249	7 094
Übertragungen vom Allgemeinen Konto an Teilnehmer und zugelassene Inhaber									
Käufe	1 881	5 769	2 676	5 970	6 460	4 060	4 243	9 522	3 592
Rückzahlungen von Mittelaufnahmen des IWF	500	350	300	862	—	—	—	1 429	—
Zinsen auf Mittelaufnahmen des IWF	77	92	162	97	—	—	—	46	18
Im Austausch gegen Währungen anderer Mitglieder									
Erwerb von SZR zur Begleichung von Gebühren	253	699	166	99	49	224	20	545	1 577
Erwerb von SZR zur Quoteneinzahlung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rekonstitution	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Vergütung	1 009	922	958	815	1 092	1 055	1 220	1 826	1 747
Sonstige	89	73	108	51	259	27	90	74	1 007
Insgesamt	3 808	7 905	4 370	7 894	7 859	5 366	5 574	13 442	7 942
Übertragungen insgesamt	13 450	34 157	10 933	20 336	27 448	19 773	20 256	49 130	22 867
Bestände des Allgemeinen Kontos zum Periodenende	680	7 930	6 038	1 001	825	1 494	764	3 572	2 724

Themen im Zusammenhang mit Hilfen des IWF für Mitgliedsländer**Überprüfung der Finanzfazilitäten des IWF**

Das Exekutivdirektorium leitete im März 2000 vor dem Hintergrund der Änderungen in der Weltwirtschaft eine allgemeine Überprüfung der Finanzfazilitäten des IWF in die Wege. Die Diskussion hatte vorläufigen Charakter und war Teil einer breiter angelegten Debatte über die Reform der Architektur des globalen Finanzsystems (siehe Kapitel 4).

In Hinblick auf die Streichung von Fazilitäten, die nicht in Anspruch genommen werden oder die nicht länger dem Bedarf der Mitglieder entsprechen, stimmten die Direktoren darin überein, dass die Politikmaß-

nahmen zum Währungsstabilisierungsfonds (CSF) und zur IWF-Unterstützung für Maßnahmen zur Verringerung der Schulden und des Schuldendienstes gegenüber Geschäftsbanken¹⁰ beendet werden können. Da-

¹⁰Die IWF-Unterstützung zur Senkung der Schulden und des Schuldendienstes gegenüber Geschäftsbanken wurde teilweise zur Finanzierung der Anlaufkosten dieser Maßnahmen eingesetzt, um Mitgliedern zu helfen, eine Vereinbarung mit den kreditgebenden Geschäftsbanken zu erzielen. Rücklagen (25 % des Zugangs im Rahmen von IWF-Vereinbarungen) und zusätzliche Mittel aus Aufstockungen (bis zu 30 % der Quote) konnten für Instrumente verwendet werden, die eine Verringerung der Schulden oder des Schuldendienstes beinhalten. Die Rücklagen und zusätzlichen Mittel konnten freigegeben werden, sobald das Mitglied eine Vereinbarung mit seinen kreditgebenden Geschäftsbanken erreicht hatte.

mit würden zusammen mit der Fazilität zur Finanzierung von Rohstoffausgleichslagern und dem Eventualelement für externe Störungen innerhalb der Fazilität zur Kompensierung von Exporterlösausfällen und unerwarteten externen Störungen insgesamt vier Kreditfazilitäten entfallen. Gleichzeitig hielten die Direktoren es für angemessen, die Politikmaßnahmen der ersten Kredittranche und der Notfallhilfe für Naturkatastrophen und nach schweren Konflikten beizubehalten.

In Hinblick auf die Fazilität zur kompensierenden Finanzierung bestätigten die Direktoren im Wesentlichen ihre Ansichten vom Januar 2000 (siehe die oben aufgeführte Diskussion über „Finanzielle Unterstützung im Rahmen der besonderen Kreditfazilitäten und -politik“). Die meisten Direktoren befürworteten die Einrichtung einer gestrafften CFF im Sinne der Diskussion im Januar für einen Zeitraum von zwei Jahren; die CFF könnte dann – einschließlich des Elements der Getreideimportfinanzierung – im Lichte der Erfahrungen und Entwicklungen bei anderen Fazilitäten erneut überprüft werden.

Die Direktoren nahmen bei einer allgemeineren Betrachtung der Finanzierungsrolle des IWF insbesondere zur Kenntnis, dass der Großteil der IWF-Finanzierung in den letzten Jahren die von Finanzkrisen betroffenen Ländern und – in geringerem Maße – die Transformationsländer unterstützte. Die Direktoren hoben hervor, dass die Globalisierung der Kapitalmärkte wichtige Fragen in Hinblick auf die Rolle des IWF aufwirft. Sie räumten ein, dass die großvolumige Finanzierung durch den IWF, die in den letzten Jahren im Zusammenhang mit den Vertrauenskrisen an den Kapitalmärkten getätigt worden war, das Risiko der fahrlässigen Kreditvergabe (Moral Hazard) mit sich bringen kann. Daher seien Bemühungen zur Bekämpfung eines solchen Effekts wichtig. Die Direktoren erinnerten daran, dass die Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven (SRF) im Jahre 1997 als Reaktion auf den besonderen Charakter der neuartigen Krisen eingerichtet wurde – dazu gehört insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer relativ schnellen Umkehr der Entwicklung – und dass die Besorgnis über das Risiko der fahrlässigen Kreditvergabe die Gestaltung der Fazilität beeinflusst hat. Diese Überlegungen lägen der kürzer befristeten Laufzeit und den höheren Gebühren der SRF zugrunde. Anscheinend habe sich die SRF als geeignetes Instrument erwiesen, und die Erwartung, dass die Mitglieder relativ schnell zu Rückzahlungen in der Lage sind, sei wohl begründet. Im Verlauf der Diskussion wurden zwar keine Vorschläge für eine Änderung der SRF vorgelegt, die Fragen können jedoch später wieder aufgegriffen werden.

Die Direktoren betonten die Bedeutung von fortgesetzten Anstrengungen zur Stärkung der Maßnahmen des IWF im Bereich der Krisenverhütung, einschließlich Änderungen der Fazilitäten mit dem Ziel, eigene

Bemühungen der Mitglieder zu fördern. Es wurde vorgebracht, dass großvolumige vorbeugende Kreditvereinbarungen möglicherweise die Fazilität der vorsorglichen Kreditlinien (CCL) ersetzen könnten. Viele Direktoren wiesen jedoch darauf hin, dass eine eigenständige CCL-Fazilität insbesondere hinsichtlich Laufzeit und Gebühren eine größere Flexibilität erlaubt und dass die Signalfunktion der CCL im Rahmen von vorbeugenden Kreditvereinbarungen nur schwer in gleicher Weise erfüllt werden kann. Die meisten Direktoren befürworteten daher weitere Versuche hinsichtlich der Ausgestaltung der CCL.

Viele Direktoren befürworteten die Erörterung einer Anzahl von Anregungen zu einer möglichen Anpassung der CCL-Konzeption, insbesondere eine Verringerung der zusätzlichen Gebühr für die Inanspruchnahme von CCL-Mitteln, die Absenkung der Bereitstellungsgebühr sowie eine Einschränkung des Ermessensspielraums des IWF bei der Aktivierung der CCL. Durch diese Änderungen würden die Anreize für die Mitglieder erhöht, die CCL in Anspruch zu nehmen, statt sich auf den Zugang zur SRF zu verlassen, sobald eine Krise eingetreten sei. Einige Direktoren warnten dagegen vor einer Schwächung der CCL-Konditionalität. Einige andere Direktoren regten an, mit Modifizierungen der CCL und einer möglichen Änderung der SRF zu warten, bis weitere Fortschritte bei der Einbeziehung des privaten Sektors in die Krisenbewältigung erzielt worden sind.

Viele Direktoren beurteilten es als vorteilhaft, großvolumigere vorbeugende Kreditvereinbarungen als in der Vergangenheit üblich zuzulassen, auch solange die Versuche zur Gestaltungsänderung der CCL noch andauerten. Ungeachtet dessen stimmten sie zu, dass das durchschnittliche Zugangsvolumen im Rahmen von vorbeugenden Kreditvereinbarungen weiterhin relativ gering sein sollte und dass hohe Zugangsvolumina auf wenige Fälle beschränkt sein sollten.

Unter den Direktoren herrschten unterschiedliche Ansichten über die Frage der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln durch Mitglieder, die Zugang zu den Kapitalmärkten haben. Das Direktorium erkannte an, dass diese Mitglieder wie auch alle anderen Mitglieder im Rahmen des Übereinkommens das Recht haben, einen Zahlungsbilanzbedarf geltend zu machen, der die Verwendung von IWF-Mitteln rechtfertigt. Gleichzeitig stellte das Direktorium fest, dass der IWF über Instrumente verfügt, mit denen der Zugang der Mitglieder zu IWF-Mitteln begrenzt und die Anreize für die Inanspruchnahme der IWF-Mittel durch Mitglieder beeinflusst werden können. Die meisten Direktoren sahen jedoch in der Tatsache, dass einige Mitglieder mit Zugang zu den Kapitalmärkten ebenfalls Zugang zu IWF-Mitteln haben, keinen Grund zur Besorgnis. Sie gingen nicht davon aus, dass diese Zugangsberechtigung die Mitglieder davon abhalte, die Kapitalmärkte

in Anspruch zu nehmen oder dass sie als Ersatz für eine solche Inanspruchnahme diene; vielmehr spiele die IWF-Finanzierung in einigen Fällen eindeutig eine komplementäre Rolle zum Marktzugang, indem sie als Katalysator die private Finanzierung erleichtere.

Eine Anzahl von Direktoren zeigte sich jedoch besorgt darüber, dass sich einzelne Mitglieder zu sehr auf die IWF-Unterstützung als Ersatz für eine Marktfinanzierung verlassen könnten. Diese Direktoren betonten, dass IWF-Finanzhilfe zur Verfügung stehen sollte, wenn sie als Unterstützung für die Anpassungsanstrengungen eines Mitglieds erforderlich ist, damit eine „übermäßige“ Anpassung vermieden werden kann. Sie warteten aber vor der Möglichkeit, dass Mitglieder IWF-Mittel nur deshalb in Anspruch nehmen könnten, um die Kosten ihrer Kreditaufnahme zu verringern. Sie hielten es für angemessen, dass die Länder beträchtliche Anstrengungen zur Deckung ihres eigenen Finanzierungsbedarfs unternehmen, und sie betonten, dass die Struktur der IWF-Fazilitäten in zentraler Weise das Ausmaß bestimmt, in dem der IWF die Marktdisziplin sowie die Zusammenarbeit der Länder mit den Kapitalmärkten unterstützt.

Unter Hinweis auf die bedeutende Rolle des Gebührensatzes bei der Bestimmung, ob und wie lange ein Mitglied IWF-Hilfe in Anspruch nimmt, sprachen sich einzelne Direktoren dafür aus, den Gebührensatz für die Inanspruchnahme der Kredittranchen oder der Erweiterten Kreditvereinbarung anzuheben. Einige Direktoren wiesen jedoch darauf hin, dass ein „Subventions“-Element im Gebührensatz gerechtfertigt ist, da die solidere Wirtschaftspolitik positive externe Effekte auf die Weltwirtschaft hat. Eine Anzahl von Direktoren wies darüber hinaus darauf hin, dass andere „Kosten“, die nicht im Gebührensatz enthalten sind, mit der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln verbunden sind, und sie hoben den kooperativen Charakter des IWF hervor. Insgesamt sprachen sich die Direktoren dafür aus, die Frage des Gebührensatzes und einer möglichen Differenzierung dieses Satzes zwischen verschiedenen Fazilitäten weiter zu erörtern.

Das Direktorium diskutierte darüber, welche maximale Kreditlaufzeit der IWF anbieten sollte; diese Laufzeit müsse mit dem revolvierenden Charakter seiner Ressourcen und dem wechselnden Bedarf seiner Mitglieder in Einklang stehen. Es stimmte darin überein, dass die IWF-Mittel für die Überwindung temporärer Zahlungsbilanzprobleme verwendet werden sollten, dass die Interpretation eines „temporären“ Bedarfs jedoch unterschiedlich ausfallen kann. Die meisten Direktoren hoben hervor, dass die EFF in diesem Zusammenhang weiterhin eine wichtige Rolle spielt und beibehalten werden sollte. Sie betonten, dass für die Überwindung gewisser Zahlungsbilanzprobleme ein längerer Zeitraum erforderlich ist; als Beispiel verwiesen diese Direktoren auf die Transformationsländer mit

einem eingeschränkten Zugang zu den Kapitalmärkten und auf einige einkommensschwache Mitglieder, die nicht berechtigt seien, die Armutsbekämpfungs- und Wachstumsfazilität in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang beurteilten viele dieser Direktoren die EFF-Laufzeit von zehn Jahren weiterhin als angemessen. Eine Anzahl anderer Direktoren stellte dagegen die Vereinbarkeit von zehnjährigen Laufzeiten mit dem revolvierenden Charakter der IWF-Fazilitäten sowie das Ausmaß der IWF-Finanzierung von Strukturreformen zur Debatte. Sie stellten fest, dass die primäre Verantwortlichkeit für solche Maßnahmen weiterhin bei der Weltbank und anderen Entwicklungsinstitutionen liegt. Einige Direktoren wiesen ferner darauf hin, dass die Unterscheidung zwischen Bereitschafts- und Erweiterten Kreditvereinbarungen undeutlicher geworden sei, da viele Bereitschaftskreditvereinbarungen wichtige Strukturreformen beinhalteten und mehrjährige Bereitschaftskreditvereinbarungen an Häufigkeit zugenommen hätten. Einzelne Direktoren regten an, dass aufeinander folgende Bereitschaftskreditvereinbarungen wirksamer sein könnten, um längerfristige Zahlungsbilanzprobleme zu behandeln. In Hinblick auf die EFF waren sich die Direktoren darin einig, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass ein Zugang nur dann gewährt wird, wenn längerfristige Zahlungsbilanzschwierigkeiten erwartet werden und ein ehrgeiziges strukturpolitisches Programm durchgeführt wird. Eine Anzahl von Direktoren regte an, vorsorgliche Erweiterte Kreditvereinbarungen abzuschaffen, da es unwahrscheinlich sei, dass ein potentieller Zahlungsbilanzbedarf jemals von dauerhafter Natur sei. Im Lichte der vielen vorgelegten Anregungen zur Modifizierung der EFF-Bedingungen wurde vereinbart, die Diskussion fortzusetzen.

Die Direktoren stellten fest, dass die Frage der Anpassung der Laufzeiten im Rahmen der Kredittranchen und der EFF weniger dringlich wäre, wenn der IWF über eine gut funktionierende Geschäftspolitik für vorzeitige Rückkäufe (Rückzahlungen) verfügen würde. Viele Direktoren sahen es als notwendig an, diese Geschäftspolitik zu stärken, wenngleich sie sich der Schwierigkeit dabei bewusst waren.

Eine Anzahl von Direktoren zeigte sich besorgt über wiederholte IWF-Kreditvereinbarungen mit einer relativ großen Anzahl von Mitgliedern, wenngleich sie feststellten, dass nur wenige Mitglieder Jahr für Jahr IWF-Mittel in Anspruch nehmen. Die Direktoren waren insbesondere besorgt über die Anzahl der Fälle, in denen solche Vereinbarungen vom Kurs abkommen, und sie hielten weitere Untersuchungen für erforderlich. Viele Direktoren sahen bei mehreren aufeinander folgenden Vereinbarungen Anlass zu einer stärkeren IWF-Überprüfung der Länderprogramme – auch hinsichtlich der Frage, inwieweit die Kapazität für die Programmumsetzung die Leistungen eingeschränkt hat. Einige Direktoren betonten ferner die Notwendigkeit

einer Intensivierung der wirtschaftspolitischen Maßnahmen zu Beginn der Periode und einer verstärkten Auszahlung der Finanzierung gegen Ende der Periode in Fällen, in denen frühere IWF-unterstützte Programme nicht erfolgreich waren oder vom Kurs abkamen.

Der amtierende Vorsitzende stellte in seiner Zusammenfassung fest, dass das Direktorium in vielen Punkten hinsichtlich des Verständnisses und der Annäherung der unterschiedlichen Ansichten Fortschritte erzielt hat. Der Bereich der „Verschlankung“ von Fazilitäten habe sich als relativ wenig kontrovers erwiesen. In Bezug auf grundsätzlichere Fragen habe es einen breiten Konsens darüber gegeben, dass die Fazilität zur Stärkung der Währungsreserven (SRF) ein wichtiges Instrument darstelle und dass der IWF seine entschlossenen Anstrengungen zur Begrenzung der Gefahr der fahrlässigen Kreditvergabe sowie zur Einbeziehung des privaten Sektors in die Krisenbewältigung fortsetzen müsse. Das Direktorium stimmte ferner darin überein, das Konzept der Vorsorglichen Kreditlinien zu überdenken, um ihren potentiellen Beitrag zur Krisenverhütung zu stärken. Die Direktoren vertraten verschiedene Ansichten zur Erweiterten Kreditvereinbarung, sie waren sich aber darin einig, dass der IWF nur dann Zugang gewähren sollte, wenn länger anhaltende Zahlungsbilanzschwierigkeiten erwartet werden und wenn die Strukturreformen einen beträchtlichen Umfang haben. Es herrschte auch Einvernehmen darüber, dass die Bereitschaftskreditvereinbarungen im Rahmen der Kredittranchen das Hauptinstrument des IWF bleiben, viele Direktoren wiesen jedoch darauf hin, dass es wichtig ist sicherzustellen, dass IWF-Mittel nicht unzulässig eingesetzt werden, insbesondere von Mitgliedern mit anhaltendem Zugang zu den Kapitalmärkten. Ferner wurde das Anliegen vorgebracht, der IWF müsse mehr tun, um aufeinander folgende Kreditvereinbarungen mit demselben Land zu verhindern und um die Lage bei den Mitgliedern nach Beendigung von IWF-unterstützten Programmen besser zu überwachen.

Das Direktorium beauftragte den Stab, ihm im Geschäftsjahr 2001 konkrete Vorschläge für weitere Aktionen vorzulegen.

Stärkung von Sicherungsverfahren und Behandlung von Fällen mit fehlerhaft gemeldeten Daten

Mehrere Fälle von fehlerhaft gemeldeten Daten und Vorwürfen über einen Missbrauch von IWF-Mitteln im Geschäftsjahr 2000 führten zu einer Neubewertung der Frage, inwieweit die bestehenden Verfahren des IWF in diesem Bereich noch angemessen sind. Obwohl diese Vorkommnisse selten sind, betrachtet sie der IWF mit tiefster Besorgnis, da bestimmte Mitglieder damit einen Vertrauensbruch begehen und die Glaubwürdigkeit sowie das Ansehen des IWF – als sorgfältiger und gewissenhafter Verwalter der ihm anvertrauten Ressour-

cen, als Anbieter von finanzieller Unterstützung und Ratgeber für seine Mitglieder – schwächen können. Dies wiederum könnte langfristig die Fähigkeit des IWF, wirksam zu arbeiten, gefährden.

Im September 1999 rief der Interimsausschuss den IWF dazu auf, seine Verfahren und Kontrollen zu überprüfen um festzustellen, wie die Sicherungen für die Inanspruchnahme seiner Ressourcen gestärkt werden könnten. Die Überprüfung der Sicherungsverfahren wurde durch ein Gremium angesehener externer Experten unterstützt, das dem Exekutivdirektorium eine unabhängige Bewertung der Stabsvorschläge unterbreitete. Das Exekutivdirektorium leitete im Oktober 1999 außerdem eine eigenständige Überprüfung des rechtlichen Rahmens, der Maßnahmen sowie der Verfahren in Bezug auf die Angabe falscher Informationen ein.

Das Exekutivdirektorium diskutierte Anfang des Jahres 2000 die beiden Themenbereiche Angabe falscher Informationen und Sicherungsverfahren. Die Direktoren stellten fest, dass verlässliche Informationen in allen Bereichen der Arbeit des IWF – einschließlich Überwachung, Finanzierung und technische Hilfe – von grundlegender Bedeutung sind und dass unbedingt dafür gesorgt werden muss, dass die Mittel des IWF für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden.

Die bestehenden Sicherungen für die Zuverlässigkeit der Informationen beruhen auf der Programmkonzeption, der Konditionalität und Überwachung, der Verfügbarkeit von technischer Hilfe sowie auf Initiativen in den Bereichen Transparenz und Regierungsführung; letztere beinhalten die Einrichtung und Überwachung von Kodizes und Standards für Datenveröffentlichung, fiskalische Transparenz und Transparenz im Bereich der Geld- und Finanzpolitik (siehe z. B. Kasten 6.7 zur Verwaltung von Devisenreserven). Der IWF verfüge außerdem über Rechtsinstrumente, um gegen Fälle von Angabe falscher Informationen vorzugehen.

Die Direktoren waren aber dennoch der Auffassung, dass eine Stärkung der Sicherungen innerhalb der Mitgliedsländer wünschenswert und angebracht wäre. Das Exekutivdirektorium beschloss einen vielseitigen Ansatz zur Stärkung der Sicherungen für die Verwendung der IWF-Mittel. Ein Kernelement für die Sicherungen innerhalb der Mitgliedsländer besteht darin, dass die Zentralbanken nach international akzeptierten Standards unabhängig geprüfte jährliche Finanzausweise veröffentlichen. Mitglieder mit bestehenden Kreditvereinbarungen und eventuellen Auszahlungen, deren Programme nach September 2000 beurteilt werden, müssen dem IWF die im Anhang aufgeführten Unterlagen 1-3 vorlegen. Der IWF-Stab überprüft dann diese Dokumente und bewertet, ob die externe Überprüfung richtig durchgeführt wurde. Dann erstattet er dem Direktorium Bericht und unterbreitet gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge.

Kasten 6.7

Verwaltung der Devisenreserven

Die Direktoren besprachen im November 1999 in einem Seminar des Exekutivdirektoriums, wie wichtig gute Verfahren der Reservenverwaltung für die laufenden Arbeiten des IWF zur Stärkung der Sicherungen für die Verwendung von IWF-Finanzmitteln sind. Die Diskussion stellte aus Sicht vieler Direktoren einen ersten Meinungsaustausch über ein komplexes Fragenbündel dar.

Die Direktoren unterstrichen, dass starke IWF-gestützte Programme und der Status des IWF als bevorzogter Gläubiger die erste Verteidigungslinie zum Schutz der IWF-Mittel und zur Krisenprävention darstellen. Gleichzeitig müsse sich der IWF aber mit der Frage auseinandersetzen, ob und inwieweit durch die jüngsten Ereignisse ein Bedarf für verbesserte Führungs- und Kontrollsysteme sowie für Transparenz bei der Reservenverwaltung und möglicherweise auch allgemein bei der Verwendung von öffentlichen Mitteln deutlich geworden sei. Es sei augenscheinlich, dass der beabsichtigte Missbrauch von IWF-Mitteln eher selten gewesen sei, Fälle des Missmanagements von Devisenreserven könnten jedoch weiter verbreitet gewesen sein, woraus sich Auswirkungen auf die Beurteilung der außenwirtschaftlichen Position und der Wirtschaftspolitik eines Landes durch den IWF und damit auch auf die Sicherung von IWF-Mitteln ergäben. Solche Fälle hätten die Frage aufgeworfen, wie sichergestellt werden könne, dass die IWF-Mittel für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden und dass die Mitglieder ihre tatsächliche Devisenreservenposition zutreffend melden.

Die Direktoren unterstützten im Wesentlichen den Versuch des IWF-Stabs, allgemein akzeptierte solide Verfahren für die Reservenverwaltung sowie für die Prüfung und Kontrolle dieser Verfahren herauszuarbeiten. Dabei geht es auch um die Förderung einer größeren Transparenz bei den Devisengeschäften und den Reservebeständen der Mitglieder. Der IWF-Stab werde sich weitestgehend auf die Daten über die Praktiken der Mitgliedsländer

stützen, die bereits im Rahmen von Artikel-IV-Konsultationen und durch andere Institutionen wie die Weltbank oder das Forum für Finanzstabilität erhoben würden. Da die Informationen schlüssig und vollständig sein müssen, forderten die Direktoren den IWF-Stab auf, in mehreren Ländern die gegenwärtigen Verfahren im Bereich von Risikomanagement und Kontroll- und Transparenzpraktiken bei der Reservenverwaltung von Zentralbanken und Devisenfonds zu untersuchen. Die Direktoren forderten den Stab auf, die Anforderungen an die Länderbehörden und die IWF-Stabsressourcen gering zu halten und betonten, dass die Teilnahme an der Untersuchung freiwillig sein sollte.

Die Schwerpunktsetzung des Stabspapiers auf die Reservenverwaltung habe potentielle Auswirkungen auf die Überwachungstätigkeit des IWF. Die Direktoren waren unterschiedlicher Ansicht bei der Frage, ob es sinnvoll ist, Beurteilungen über Risikokontroll- und Risikomanagementsysteme, die die Integrität der Devisengeschäfte und der Reservenverwaltung sichern, in den wirtschaftspolitischen Überwachungsprozess mit einzubeziehen, und sie befürworteten eine transparente Berichterstattung über Währungsreserven. Sie stellten fest, dass die Einhaltung der Transparenzkodizes des IWF und des Speziellen Datenveröffentlichungsstandards (SDDS) – unterstützt durch solide Rechnungsführungsstandards – als Beitrag zu einem guten Führungs- und Kontrollsystem und insbesondere zu guten Verfahren der Reservenverwaltung betrachtet werden. Die Direktoren stellten ferner fest, dass fehlerhafte Praktiken im Bereich der Reservenverwaltung Auswirkungen auf die Sicherung bei der Verwendung von IWF-Mitteln haben können. Dies gelte sowohl für die Integrität und Glaubwürdigkeit der IWF-Operationen als auch für mögliche finanzielle Risiken für den IWF. Sie hoben hervor, dass eine solide Reservenverwaltung in der Tat eine Vorbedingung für die Sicherung bei der Verwendung von IWF-Mitteln darstellt.

Der IWF wird außerdem für die Länder mit neuen IWF-Vereinbarungen eine zweistufige Bewertung der Sicherungen einführen, um zu prüfen, ob die Kontroll-, Rechnungslegungs-, Berichts- und Prüfungssysteme in den Zentralbanken ausreichen, um die den Zentralbanken anvertrauten Mittel zu kontrollieren und zu überwachen. Dazu gehören auch Mittel, die der IWF im Rahmen von Finanzvereinbarungen zur Verfügung stellt. In einer ersten Stufe wird die Zentralbank aufgefordert, Informationen und Dokumente in Bezug auf ihre Verfahren der internen Revision und der externen Prüfung vorzulegen (siehe Anhang unten). Wenn diese Verfahren für geeignet gehalten werden, betrachtet der IWF die Sicherungsbewertung als abgeschlossen. In anderen Fällen werde eine zweite Stufe, eine Vor-Ort-Bewertung, folgen. Die Bewertungsteams der zweiten Stufe werden von IWF-Mitarbeitern geleitet und aus Experten der Zentralbanken, anderer multilateraler Organisationen und privater Wirtschaftsprüfungsunternehmen bestehen. Daran anschließend werden die Bewertungsteams Maßnahmen zur Behebung aufgedeckter Schwächen in den internen Verfahren vorschlagen.

Die Sicherungsbewertungen und die Übergangsverfahren für Länder mit bestehenden Vereinbarungen sind ab Mitte 2000 – auf Versuchsbasis – für alle Länder erforderlich. Die Erfahrungen mit diesen Beurteilungen werden innerhalb von 12 bis 18 Monaten unter Beteiligung der externen Expertengruppe, die ebenfalls die ursprünglichen Stabsvorschläge bewertet hat, überprüft werden.

Gegenmaßnahmen bei Angabe falscher Informationen

Die Erfahrungen im Geschäftsjahr 2000 unterstrichen auch die Notwendigkeit sicherzustellen, dass das Regelwerk des IWF etwaige Fehlmeldungen von Daten in angemessener Weise abdeckt. Die wesentlichen Pfeiler des bestehenden rechtli-

chen Rahmens des IWF zur Behandlung von Fällen fehlerhaft gemeldeter Daten sind sein Übereinkommen und die Leitlinien zu irreführender Berichterstattung und Korrekturmaßnahmen bei Inanspruchnahme der allgemeinen Ressourcen des IWF aus dem Jahre 1984 (zusätzlich analoger Leitlinien für die Armutsbekämpfung- und Wachstumsfazilität (PRGF), die 1998 verabschiedet wurden). Das Übereinkommen verpflichtet die Mitgliedsländer zur Vorlage von Informationen an den IWF, die dieser für seine Arbeit benötigt, und es bestimmt Rechtsmittel – wie z. B. eine temporäre Bekanntgabe über den Entzug der Ziehungsberechtigung für IWF-Mittel – wenn ein Mitglied seine Verpflichtungen verletzt. Die Leitlinien besagen, dass von einem Land erwartet wird, dass es umgehend eine Rückzahlung an den IWF leistet, wenn das Direktorium der Inanspruchnahme von IWF-Mitteln auf der Basis von Informationen zugestimmt hat, die sich als fehlerhaft erweisen.

Das Exekutivdirektorium vereinbarte, die Anwendung der Instrumente zur Behandlung von Fällen irreführender Berichterstattung auszuweiten. Insbesondere die Leitlinien werden gestärkt, indem sie auf Vorabmaßnahmen und andere wesentliche Informationen angewendet werden, indem die zweijährige Begrenzung ausdehnt wird und indem sie auf Pauschalziehungen angewendet werden. Der Stab wird dem Direktorium detaillierte Vorschläge für die Umsetzung vorlegen. Das Direktorium beschloss ferner, zu jedem Fall irreführender Berichterstattung geeignete Informationen zu veröffentlichen, nachdem das Direktorium darüber entschieden und den Wortlaut geprüft hat.

Die Verfahren des IWF zur Erhebung und Verwendung von wirtschaftlichen und finanziellen Informationen der Mitglieder werden gestärkt. Diese Verfahren zählen allgemein zu den Stärken der Institution, da der Prozess der Informationserhebung zur Gesamtbewertung der wirtschaftlichen Lage eine Gelegenheit für Überprüfungen, Nachfragen und die Verfeinerung der zunächst erhaltenen Informationen bietet. Der IWF-Stab unternimmt Schritte zur weiteren Straffung dieser Verfahren und wird seine Anstrengungen fortsetzen, um sicherzustellen, dass die Daten, auf deren Basis der IWF seine Entscheidungen trifft, optimal sind.

Schlussfolgerung

Das Direktorium stimmte darin überein, dass sich der IWF in der Vergangenheit vorrangig auf die Bereitschaft der Mitglieder verlassen konnte, die erforderlichen Informationen vorzulegen und die IWF-Mittel für die vorgesehenen Zwecke zu verwenden. Wenngleich der IWF dazu in der Lage sein sollte, seine Arbeit auf dieser Basis fortzusetzen, haben jüngste Fälle von fehlerhaft gemeldeten Daten deutlich gemacht, dass er erforderlich ist, die Verfahren des IWF zu stärken. Die Reaktion des IWF auf irreführende Berichterstattung und den Missbrauch seiner Mittel erfasst drei Elemente:

- Stärkung der Sicherungsverfahren in den Mitgliedsländern,
- breitere Anwendung der zur Verfügung stehenden rechtlichen Instrumente und
- Verbesserung der Verfahren für die Informationsbearbeitung innerhalb des IWF.

Keines dieser Elemente ist für sich genommen notwendigerweise ausreichend, um die Angabe falscher Informationen zu verhindern - insbesondere, wenn diese absichtlich erfolgt. Das Direktorium war jedoch der Auffassung, dass eine Kombination von Maßnahmen an allen drei Fronten einen konstruktiven Ansatz darstellt, um diese Probleme anzugehen und das Ausmaß potentieller Probleme einzuschränken.

Anhang: Informationen/Dokumente, die die Zentralbanken der Mitgliedsländer im Rahmen der Sicherheitsbewertung vorzulegen haben

1. Kopie der geprüften Jahresabschlüsse (oder der ungeprüften, wenn keine Prüfung vorgenommen wird) der letzten drei Jahre zusammen mit den damit verbundenen Prüfungsberichten.
2. Kopie aller Schreiben, die die externen Wirtschaftsprüfer im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresabschlüsse der letzten drei Jahre an die Geschäftsleitung gerichtet haben.
3. Kopie aller Prüfungsberichte (einschließlich eingegangener Verfahrensverpflichtungen) der externen Wirtschaftsprüfer in den letzten drei Jahren.
4. Beschreibung der Führungsstrukturen der Zentralbank, einschließlich der Struktur der Berichtswege innerhalb der Organisation.
5. Beschreibung der Organisationsstruktur und der Berichtswege der internen Revisionsabteilung, einschließlich Einzelheiten über das leitende Personal in der Abteilung und einer zusammenfassenden Beschreibung der Mitarbeiter (Erfahrungen und Qualifikationen).
6. Zusammenfassende Beschreibung der auf Führungsebene bestehenden internen Kontrollen für die Banken-, Rechnungslegungs- und Devisenabteilung der Zentralbank.
7. Auflistung aller Berichte der internen Revisionsabteilung der letzten drei Jahre und zusammenfassende Beschreibung der Ergebnisse. Möglicherweise zusätzlich Kopie der Berichte, die sich mit den operationellen und finanziellen Kontrollen in diesem Zeitraum beschäftigen.
8. Einzelheiten über die Rechtsbezeichnungen sämtlicher Tochtergesellschaften der Zentralbank sowie Beschreibung ihrer Geschäftstätigkeiten und des Charakters ihrer Beziehungen zur Zentralbank. Auflistung aller Korrespondenzbanken.
9. Auflistung aller Konten von Regierungsstellen bei der Zentralbank.
10. Kopie der aktuellen, für die Zentralbank maßgeblichen Rechtstexte.

Aspekte der Programmgestaltung: Inflationssteuerung und Konditionalität

Das Exekutivdirektorium traf sich im Januar 2000 für eine Diskussion über die Auswirkungen eines Systems der direkten Inflationssteuerung auf die Konditionalität des IWF¹¹. Die Direktoren stellten fest, dass angesichts des zunehmenden Konsenses, dass Preisstabilität das Hauptziel der Geldpolitik sein sollte, formale Inflationssteuerungssysteme immer häufiger als Rahmen der Geldpolitik verwendet werden – üblicherweise im Zusammenhang mit flexiblen Wechselkurssystemen. Ein System der direkten Inflationssteuerung bedeutet im Allgemeinen eine Begrenzung des diskretionären Spielraums der Notenbanken durch die Ankündigung eines expliziten Inflationsziels, begleitet von einem beträchtlichen Maß an Transparenz hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen aktuellen geldpolitischen Maßnahmen und der Verfolgung des Inflationsziels.

Die Direktoren sahen keine Hindernisse für die Umsetzung einer Geldpolitik auf der Basis einer direkten Inflationssteuerung im Rahmen eines IWF-unterstützten Anpassungsprogramms, und sie betrachteten die jeweiligen Ziele als im Wesentlichen komplementär. Tatsächlich hat der IWF im Fall von Brasilien bereits ein Programm bewilligt, das einige Modifizierungen gegenüber der traditionellen Konditionalität aufwies, die auf das von der Regierung eingesetzte System einer direkten Inflationssteuerung zurückzuführen waren.

Eine erfolgreiche direkte Inflationssteuerung setzt Folgendes voraus: die Unabhängigkeit der Zentralbank sowie weitere unterstützende institutionelle Merkmale, die Unterordnung der Fiskalpolitik, eine hinreichend gute Kenntnis des Inflationsprozesses sowie ein erhebliches Maß an Wechselkursflexibilität. Obwohl das Stabpapier nicht darauf einging, wie häufig diese Bedingungen in den aufstrebenden Marktwirtschaften erfüllt werden, hielten es einige Direktoren für wesentlich, zu untersuchen, ob diese Bedingungen im Einzelfall erfüllt sind, bevor festgestellt wird, ob es angemessen ist, den vom Stab vorgeschlagenen „auf Überprüfungen gestützten“ Ansatz der Programmüberwachung anzuwenden. Im Rahmen eines solchen Ansatzes würde die Geldpolitik periodischen Überprüfungen unterworfen, die sich auf die jüngste Inflationsentwicklung sowie auf Indikatoren für die Auswirkungen der Geldpolitik auf die künftige Preisentwicklung konzentrieren.

¹¹Konditionalität bezieht sich auf ausdrückliche Verpflichtungen, die die Mitgliedsländer hinsichtlich der Umsetzung von Korrekturmaßnahmen im Gegenzug für eine finanzielle Unterstützung durch den IWF abgeben. Diese Verpflichtungen stellen sicher, dass das Mitglied Maßnahmen ergreift, die seine Zahlungsbilanzschwierigkeiten mildern oder beheben, und dass der IWF rechtzeitig eine Rückzahlung der Unterstützung erhält, so dass das begrenzte Volumen der IWF-Mittel für Kredite an andere Mitglieder mit einem Zahlungsbilanzbedarf verwendet werden kann.

Die Direktoren stellten generell fest, dass ein System der direkten Inflationssteuerung mit der traditionellen Struktur der IWF-Konditionalität, einschließlich einer Untergrenze für Nettowährungsreserven und einer Obergrenze für Nettoinlandsaktiva, in Einklang gebracht werden könnte. Obgleich diese Struktur im Wesentlichen auf die Sicherung der IWF-Mittel und eine Absicherung gegen eine zu großzügige Geldpolitik abzielt, die die makroökonomische Stabilität gefährden würde, gingen die Direktoren davon aus, dass sie diesen Zielen auch bei der direkten Inflationssteuerung dienen könnte. Eine Anzahl von Direktoren hielt es jedoch für möglich, dass es unter bestimmten Umständen zu Widersprüchen zwischen den Obergrenzen für Nettoinlandsaktiva und der Inflationssteuerung kommen kann, was zu Verwirrung über die geldpolitischen Prioritäten des Landes führen kann. Es wurde generell anerkannt, dass diese Möglichkeit besondere Aufmerksamkeit verdient und dass der Zusammenhang zwischen den Obergrenzen für Nettoinlandsaktiva und den Inflationszielen, die als primäre Orientierung für die Geldpolitik dienen, der Öffentlichkeit gegenüber deutlich gemacht werden muss.

Die Direktoren stellten gleichzeitig fest, dass eine Annäherung der Konditionalität an das System der direkten Inflationssteuerung helfen könnte, die Glaubwürdigkeit der Inflationssteuerung und die Wirksamkeit der Geldpolitik zu stärken. Eine solche Übereinstimmung sei wegen der zunehmenden Transparenz des IWF und der für die Inflationssteuerung notwendigen größeren Transparenz in der Entscheidungsfindung der Zentralbanken besonders wünschenswert.

Bei der Diskussion über den auf Überprüfungen gestützten Ansatz für die geldpolitische Konditionalität betonten die Direktoren die Bedeutung einer breit angelegten Vorab-Vereinbarung zwischen dem IWF und der jeweiligen Regierung über rechtzeitige geldpolitische Reaktionen auf mögliche Abweichungen vom angestrebten Inflationspfad. Die Überprüfungen würden vierteljährlich oder bei Bedarf häufiger stattfinden. In Fällen, in denen keine besonderen Bedenken bestehen, könnte der Abschluss dieser Überprüfungen durch Fristablauf vorgeschlagen werden. Gleichzeitig betonten die Direktoren, dass die Hauptverantwortung für die tägliche Geldpolitik weiterhin bei den Regierungen liegen muss und dass der IWF nicht anstreben sollte, die Geldpolitik im Einzelnen zu steuern.

Die Direktoren unterstrichen, dass die IWF-Mittel unabhängig vom geldpolitischen Rahmen abgesichert werden müssen. Eine Untergrenze für die Nettowährungsreserven sei weiterhin sowohl im Rahmen des auf Überprüfungen gestützten Ansatzes wie auch bei der traditionellen Konditionalität wesentlich. Die Direktoren stimmten darin überein, dass in allen Fällen, in denen die Untergrenze für Nettowährungsreserven so festgelegt werden muss, dass ein erheblicher Spielraum für

unvorhergesehene Interventionen verbleibt, ein Mechanismus für die Begrenzung der Sterilisierung vorgesehen werden muss. Ein solcher Mechanismus könnte eine Reaktionsfunktion der Geldpolitik (Bestimmung der Zinsanpassung durch die Zentralbank als Reaktion auf drohende Zielverfehlungen) in Bezug auf unvorhergesehene Reserveverluste oder einfach die traditionelle Obergrenze für Nettoinlandsaktiva beinhalten. Der konkrete Mechanismus müsse von Fall zu Fall ausgearbeitet werden.

Der auf Überprüfungen gestützte Ansatz hätte für ein Land mit direkter Inflationssteuerung sowohl Vor- als auch Nachteile. Die meisten Direktoren waren daher bereit, den Vorschlag des Stabs, den auf Überprüfungen gestützten Ansatz als Option für Länder anzubieten, die ihre Geldpolitik auf der Basis der direkten Inflationssteuerung durchführen, zu unterstützen. Bei der Entscheidung über die Anwendung des auf Überprüfungen gestützten Ansatzes müssten die wirtschaftlichen Gegebenheiten des jeweiligen Landes berücksichtigt werden. Die Direktoren gingen daher davon aus, dass die geeignete Form der geldpolitischen Kon-

ditionalität im Einzelfall in Abstimmung mit den Regierungen beschlossen werden sollte.

Die Direktoren erkannten die praktischen Schwierigkeiten an, die sowohl mit der Einführung der direkten Inflationssteuerung als auch mit der Umsetzung des auf Überprüfungen gestützten Ansatzes der Konditionalität verbunden sind. Sie rieten dem Stab zu einem vorsichtigen Vorgehen und empfahlen weitere Erörterungen zu Fragen im Zusammenhang mit dem auf Überprüfungen gestützten Ansatz; dazu zählten die relative Bedeutung von gegenwartsbezogenen und vorausschauenden Indikatoren für die Geldpolitik, die Frage des Vorgehens bei voraussichtlichen Datenunzulänglichkeiten, die Erstellung von Inflationsprognosen und ähnliche Fragen. Die Direktoren stimmten jedoch darin überein, dass der Stab bei der Aushandlung von Anpassungsprogrammen die Möglichkeit haben sollte, die geldpolitische Konditionalität versuchsweise im Einklang mit dem auf Überprüfungen gestützten Ansatz festzusetzen. Dieser Ansatz werde überprüft werden, möglicherweise nach etwa einem Jahr.

